



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Abhandlungen über Corveyer Geschichtsschreibung

**Backhaus, Johannes
Stentrup, Franz
Bartels, Gerhard**

Münster i.W., 1906

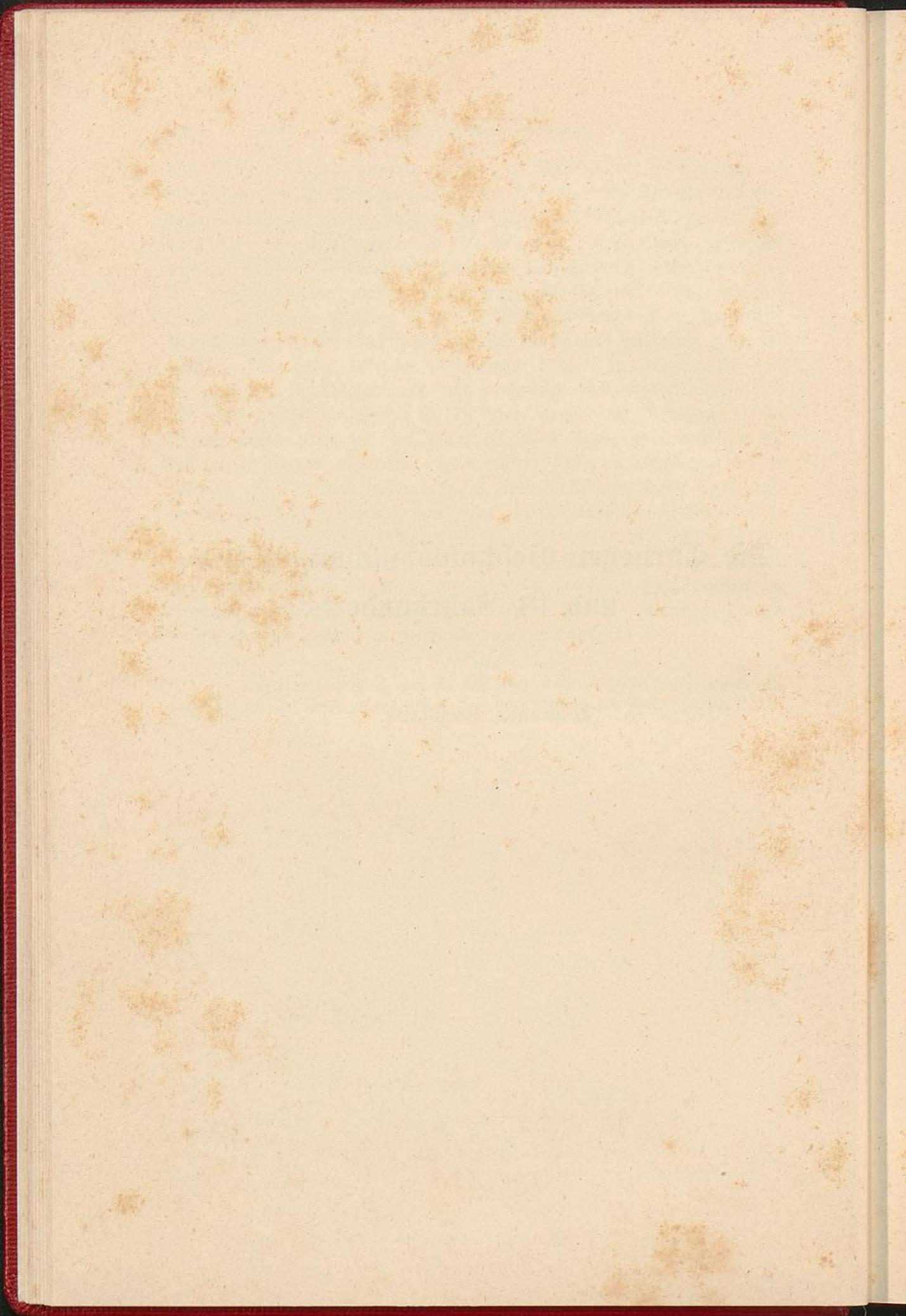
Die Corveyer Geschichtsfälschungen des 17. und 18. Jahrhunderts von
Backhaus

urn:nbn:de:hbz:466:1-33284

Die Corveyer Geschichtsfälschungen des
17. und 18. Jahrhunderts

von

Johannes Bachhaus.



Einleitung.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich Herrn Professor Dr. Tangl, der mich auf die von Paullini, Falke und Harenberg edierten Fälschungen hinwies, die Wattenbach in der Beilage zu seinen Geschichtsquellen (II. 6494) zu einer besonderen Gruppe vereinigt hat. Die Unechtheit dieser Schriften gilt als erwiesen. Anders steht es mit der Frage nach ihrer Urheberschaft. Die Einzelforschung kam zu dem Ergebnis, daß die drei Herausgeber der Fälschungen zugleich die Verfasser ihrer Editionen seien. Da eine zusammenfassende Arbeit fehlte, lag es nahe, diesen immerhin auffallenden Tatbestand anzuzweifeln. Das geschah durch Wigand, der den Versuch machte, Falkes Unschuld zu erweisen¹⁾. Mir blieb die Aufgabe, die Frage nach der Urheberschaft der Fälschungen endgültig zu erledigen, womöglich „auf exakter Grundlage der Schriftvergleichung“²⁾. Aber der Weg, der bei der Entlarvung Hanthalers³⁾ zum Ziel führte, erwies sich in diesem Fall als ungangbar, da die Corveyer Kopialbücher, auf die mich Herr Professor Dr. Tangl aufmerksam machte, keine verdächtigen Zusätze enthalten. Ich war also darauf angewiesen, andere Unterscheidungsmerkmale aufzusuchen, die die restlose Aufteilung der Fälschungen unter die drei Schuldigen ermöglichen. Gingen die Erwartungen, mit denen ich an dies Problem herantrat, nicht ganz in Erfüllung, so wurde ich dafür auf einem anderen Gebiet entschädigt. Ich machte nämlich die Entdeckung, daß der Nachweis der Fälschung noch keineswegs für alle Stücke erbracht worden ist. Wirklich abschließend sind nur die Arbeiten über Paullinis *Chronicon Mindense*⁴⁾ und Paulinzeller Urkundenfälschungen⁵⁾ und über Falkes *Chronicon Corbeiense*⁶⁾ und *Registrum Sarahonis*⁷⁾. Unvollständig sind die Untersuchungen über Paullinis Corveyer

¹⁾ Wattenbach behauptet a. a. D., daß auch Dieterich „Falke für persönlich unschuldig und nur getäuscht hält“, obwohl sich Dieterich ziemlich deutlich für das Gegenteil ausspricht (Neues Archiv 18, 451).

²⁾ Vergl. M. Tangl, Die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers, in Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung 19, 4.

³⁾ Eövinson, Die Mindense Chronik.

⁴⁾ J. Dieterich im Neuen Archiv 18, 447.

⁵⁾ Hirsch und Waiz, Kritische Prüfung des *Chronicon Corbeiense*.

⁶⁾ Spanken in Zeitschr. für vaterl. Geschichte 21, 1.

Fälschungen¹⁾, über Harenberg²⁾ und alle Urkunden mit der erwähnten Ausnahme. Daß endlich die Mehrzahl von Paullinis historiographischen Fälschungen noch keiner eingehenden Prüfung unterzogen wurde, möchte ich nicht weiter beklagen. Ich werde versuchen, die angedeuteten Lücken wenigstens zum Teil auszufüllen. Dabei beschränkte ich mich im allgemeinen auf die Corveyer Fälschungen; denn nur hier durfte ich hoffen, für die Mühe, die mit der Aneignung lokalgeschichtlicher Kenntnisse verbunden ist, durch entsprechende Resultate entschädigt zu werden. Durch das Entgegenkommen der Königlichen Bibliothek in Berlin, der Königlichen Bibliothek in Hannover, der Universitätsbibliothek Jena, des Königl. Geheimen Staatsarchivs in Berlin, der Königl. Staatsarchive in Münster und Magdeburg und des Herzoglichen Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel wurde mir die Benutzung des handschriftlichen Materials ermöglicht. Zu besonderem Dank bin ich Herrn Geh. Archivrat Dr. Philippi verpflichtet, der durch vielfache Rat schläge und Berichtigungen mein Werk förderte.

Ich schicke einige Worte über die von mir beliebte Benennung der Corveyer Quellschriften voraus. Unter „Annales Corbeienses“ verstehe ich nicht das echte Werk, das bei Perz³⁾ und Jaffé⁴⁾ diesen Namen trägt, sondern die Annales Corbeienses, die Paullini erfand und in seinem Syntagma⁵⁾ veröffentlichte. Für die echten Annalen behalte ich den früher gebräuchlichen Namen „Fasti Corbeienses“ bei. Darunter begreife ich nach Jaffés Terminologie Annales und Chronographus⁶⁾ Corbeienses. Den Chronographus nenne ich (erste) Continuatio der Fasti. Harenberg hat nun Fasti und Continuatio verfälscht und eine „Continuatio altera“ dazu erfunden. Mit „Chronicon Corbeicense“ bezeichne ich Falkes Fälschung, die unter diesem Titel von Wedekind bekannt gemacht wurde.

Endlich hat Paullini unter seinem eigenen Namen eine deutsche „Historische Beschreibung des Stiftes Corbey“⁷⁾ und eine lateinische „Historia Corbeiensis“⁸⁾ abgefaßt. Vergl. S. 5.

¹⁾ Wigand, Die Corvey'schen Geschichtsquellen.

²⁾ Scheidt in Göttinger gelehrte Anzeigen 1758, 1187.

³⁾ MG. SS. III, 1. ⁴⁾ Jaffé, Bibl. rerum German. I, 28.

⁵⁾ III, 365. ⁶⁾ Jaffé I, 43.

⁷⁾ Königl. Bibl. Hannover Msc. XXII. 1346.

⁸⁾ ebenda Msc. XXII. 1347.

1. Paullini.

Im Jahre 1698 beschenkte Christianus Franciscus Paullini, geb. 1643 in Eisenach, seit 1675 Medicus und 1677—81 Historikus des Stiffts Corvey, seit 1686 Stadtphysikus in Eisenach, gest. 1711¹⁾, die gelehrte Welt mit einem dickleibigen Sammelband, dem „Rerum et antiquitatum Germanicarum Syntagma“. Darin sind 6 Abhandlungen und Chroniken aus Paullinis Feder und 11 bisher unbekannte mittelalterliche Quellschriften enthalten, von denen drei Beiträge zur Corveyer Geschichte liefern, das Chronicon Huxariense²⁾, die Annales Corbeienses³⁾ und das Carmen de Brunnsburgo⁴⁾. Zwar hat es den Anschein, als ob schon von Anfang an die Echtheit dieser Schriften in einzelnen Punkten bezweifelt wurde, aber Paullini gab als vorsichtiger Mann mehr zu, als die Gegner behaupteten⁵⁾, und endlich nahm auch Leibniz, freilich mit Vorbehalt, die Annales Corbeienses in seine *Scriptores rerum Brunsvicensium* (II, 296) auf. Noch bei Gelegenheit der Prüfung des Falkeschen Chronicon Corbeiense rühmt Schaumann dem Verfasser der Annales Corbeienses nach, er habe sich „streng an die alte Form gehalten“⁶⁾, während Jakob Grimm, der Rezensent der Preisschriften, wenigstens die Echtheit der Editionen Paullinis nicht anzweifelte⁷⁾. Man konnte ja auch alle Unregelmäßigkeiten den Kompilatoren des späteren Mittelalters in die Schuhe schieben. Wigand war es vorbehalten, Paullini als Fälscher zu entlarven, und auch er wurde erst durch das Bestreben, den Verdacht der Fälschung des Chronicon Corbeiense von Falke auf Paullini zu lenken, dahin geführt, Paullini genauer auf die Finger zu sehen. In seinen Corveyischen Geschichtsquellen (S. 41) widmete er den Annales Corbeienses zwei Kapitel. Gelegentlich

¹⁾ Vergl. F. X. Wegele in *Allg. deutsche Biogr.* 25, 279. Wigand, *Die Corveyischen Geschichtsquellen*, 26. Eine ausführliche Biographie Paullinis mit Aufzählung seiner Werke bei Joh. Moller, *Cimbria literata*, Havniae 1744. Tom. II, 622 (mit dem falschen Todesjahr 1712).

²⁾ *Syntagma* II mit besonderer Paginierung.

³⁾ *Syntagma* III, 365. ⁴⁾ *Syntagma* III, 593.

⁵⁾ Schon in der Vorrede zum *Syntagma* räumt er ein, daß die Gedichte und Epitaphien im Chronicon Huxariense von einem „erudito lectore“ herrühren könnten.

⁶⁾ Schaumann, *Über das Chronicon Corbeiense* 21.

⁷⁾ *Göttinger gelehrte Anzeigen* 1838, 2016. 2019.

kam er auch auf andere Schriften des Syntagma zu sprechen¹⁾. Wigand begründet den Verdacht der Fälschung durch den Nachweis von Anachronismen und lenkt dadurch den Verdacht auf Paullini, daß er einige Stellen aus dessen handschriftlichem Nachlaß zu den Fälschungen in Beziehung setzt. Für alle Einsichtigen war seitdem die Autorität des Syntagma vernichtet. Bei Wattenbach (II. "494) und Potthast werden Paullinis Editionen als Fälschungen aufgeführt. Doch benutzte H. Desterley für sein „Historisch-geographisches Wörterbuch“²⁾ auch die Annales Corbeienses in der Ausgabe bei Leibniz, und während J. Frey in seiner Abhandlung über die Schulen im heutigen Westfalen ausdrücklich diese Quellen als unecht verwirft³⁾, schließt v. Detten noch seine Schrift „Die Abtei Corvey, eine Kultur- und Bildungsstätte des Mittelalters“ mit einem Zitat aus der Hörterschen Chronik⁴⁾.

Wigand hatte nur die Corveyer Geschichtsquellen des Syntagma behandelt, und auch dabei hatte er sich auf eine Prüfung des fortlaufenden Textes beschränkt, ohne auf die Beilagen näher einzugehen⁵⁾. In beiden Beziehungen brachte erst Lövinsons Schrift über die Mindensche Chronik, die auch nur im Syntagma überliefert ist⁶⁾, einen Fortschritt. Wenn auch Lövinson meines Erachtens den Untersuchungen Wigands zu viel Wert beimißt⁷⁾ und auf die Heranziehung von handschriftlichem Material verzichtet, so hat er doch dadurch die Unechtheit der Chronik überzeugend dargetan, daß er ihre Abhängigkeit von den Druckschriften moderner Gelehrter nachwies. Darunter sind die Anmerkungen Meiboms zu seinen Editionen (Lövinson S. 24) und der erste Band von Schatens Annales Paderbornenses (Lövinson S. 34), der erst 1693 erschien. Während die Urkundenforschung bis dahin bei Einzeluntersuchungen stehen geblieben war, behandelt zuerst Lövinson die Urkunden der Mindenschen Chronik im Zusammenhang (S. 56). Er schließt aus der ungewöhnlichen Form der Adresse und der Datierung auf Fälschung. Bald darauf erbrachte J. Dieterich⁸⁾ den Nachweis, daß

¹⁾ So berührt er S. 44, 80, 109, 146 das Chronicon Huxariense, S. 49 und 145 das Carmen de Brunburgo, S. 86 die Hildesheimische Chronik.

²⁾ Göttingen 1883, 3. B. unter Norvegi und Piemont.

³⁾ Gymnasialprogramm Münster 1894, 18.

⁴⁾ Frankfurter zeitgemäße Broschüren, her. von Joh. M. Raich, Neue Folge 16. Frankfurt a. M. 1895, 337.

⁵⁾ Nur über zwei Beilagen des Chronicon Huxariense gibt er gelegentlich ein Urteil ab. S. 7 verwirft er den Brief des Abtes Dietrich von 1337 über Klosterchroniken (Chron. Hux. p. 81), und S. 80 hält er es für möglich, daß der Mönchs-katalog (Chron. Hux. p. 26) echt sei. ⁶⁾ Syntagma III, 1.

⁷⁾ So nimmt er S. 57, wo er auf Urkunden des Chron. Hux. und des Chron. Vallis Dei (Syntagma III, 169) zu sprechen kommt, darauf Bezug, daß Wigand die Unechtheit dieser Schriften wahrscheinlich gemacht habe. Das läßt sich doch nur mit Bezug auf ihren Text behaupten.

⁸⁾ Neues Archiv 18, 447.

Paullini die in seinen handschriftlich vorhandenen *Annales Cellae Paullinae* mitgeteilten Urkunden¹⁾ zum großen Teil mit Hilfe der *Documenta rediviva*²⁾ gefälscht hat.

Indem ich hier mit meinen eigenen Erörterungen einsetze, gebe ich zunächst über die Quellen Auskunft, die mir außer den zitierten Biographien und Druckschriften Paullinis zur Verfügung standen. Wertvoll ist Paullinis Korrespondenz. Auszüge aus Briefen von Paullini im Corveyer Archiv gab Wigand im Anhang zu seinen Corveyischen Geschichtsquellen und in einer besonderen Abhandlung³⁾. Auszüge aus Briefen an Paullini auf der Universitätsbibliothek Jena teilte Waiz mit⁴⁾. Die bisher noch nicht verwerteten Briefe Paullinis an Leibniz habe ich auf der königlichen Bibliothek in Hannover eingesehen. Paullini hat die Corveyer Geschichte in zwei verschiedenen Werken behandelt, in der deutschen „Historischen Beschreibung des Stiftes Corbey“ von 1681⁵⁾ und der „*Historia Corbeiensis latina*“ von 1691⁶⁾. Die historische Beschreibung ist ein flüchtiges Erstlingswerk. Sie beruht hauptsächlich auf Lezners Werken, wie schon die Kapitelüberschriften verraten. Fälschungen sind nicht darin enthalten, abgesehen von der Ersetzung des Namens Hludowici durch Caroli in einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 840 (Wilmans Kaiserurkunden I. S. 72), die von Wilmans (Kaiserurkunden I. S. 76) wohl zu scharf gerügt wird. Erst in der *Historia Corbeiensis* hat Paullini das in Corvey gesammelte Material verarbeitet. Wie es scheint, hatte er aus dem Corveyer Archiv nur das *Copionale secundum* von 1664⁷⁾ und das *Kopiar saec. XV.*⁸⁾ kennen gelernt. Das *Copionale secundum* ist ein Inventar der damals in Corvey vorhandenen Nachrichten aus dem Mittelalter, soweit sie sich nicht in den Urkundensammlungen unterbringen ließen. Urkunden enthalten die drei Kopiare

¹⁾ Gedruckt bei Anemüller, Urkundenbuch von Paulinzelle.

²⁾ Besold, *Documenta rediviva monasteriorum in ducatu Wirtembergico sitorum*. 1636.

³⁾ Wigand, *Weglarische Beiträge* II. 342.

⁴⁾ Göttinger gelehrte Anzeigen. Nachrichten 1853, 91.

⁵⁾ Meines Wissens in drei Exemplaren vorhanden. Eins davon, das sich durch Anmerkungen aus späterer Zeit als Handexemplar Paullinis dokumentiert, liegt auf der Königl. Bibliothek Hannover (aus der Uffenbachschen Bibl.). Waiz beschriftet es Gött. gel. Anz. Nachr. 1853, 94. Die von ihm erwähnten Zitate einer „lateinischen Bearbeitung“ sind in Wirklichkeit nur Verweise auf andere Stellen desselben deutschen Werkes. Das zweite Exemplar der *Histor. Beschreibung* fand Wigand in Corvey vor (Wigand, *Corveyische Geschichtsquellen* 29). Ein drittes sah Waiz auf der Bibliothek in Wolfenbüttel. Daß das Werk 1681 im wesentlichen vollendet war, geht aus den übereinstimmenden Angaben von Waiz und Wigand hervor.

⁶⁾ Vgl. Waiz in Gött. gel. Anz. Nachr. 1853, 98, wo Paullinis Handexemplar auf der Königl. Bibliothek Hannover beschrieben wird. Ein anderes Exemplar ist mir nicht bekannt.

⁷⁾ St.-A. Münster Msc. I. 135 ⁸⁾ St.-A. Münster Msc. I. 134.

saec. X., XV. und XVII¹⁾. Das Copionale secundum zitiert Paullini an einigen Stellen, merkwürdigerweise nicht für die Regierungszeit der ersten Äbte, obwohl er auch die darin enthaltene Abschrift der Fasti kannte. Den Urkundenabschriften in der *Historia Corbeiensis* lag das Kopiar saec. XV. zu Grunde. Das ergibt sich schon aus der Auswahl der Urkunden. Von den 23 Corveyer Kaiserurkunden bis zum Jahre 900, die in Corveyer Überlieferung vorhanden sind und nicht schon vor Paullini gedruckt waren²⁾, stehen 5 (Nr. 10, 16, 23, 41, 46) nicht im Kopiar saec. XV, wohl aber in den beiden anderen Kopialbüchern. Sie fehlen auch in der *Historia Corbeiensis*. Da die übrigen 18 Urkunden, darunter eine (Nr. 22), die nur im Kopiar saec. XV. vollständig überliefert ist, mit zwei Ausnahmen (Nr. 39 und 56) auch in der *Historia Corbeiensis* stehen, so ist das Fehlen der 5 genannten Urkunden bei Paullini nur durch alleinige Benutzung des Kopiar saec. XV. zu erklären, das dieselbe Lücke aufweist. Dazu stimmen im allgemeinen die Lesarten³⁾. So schreibt Paullini mit dem Kopiar saec. XV. Sulbieln statt Sulbichi (Wilman's Nr. 15), Amphidi statt Amplicidi (Wilman's Nr. 24).

Unter den zahlreichen Quellschriften, die Paullini in der *Historia Corbeiensis* zitiert, fielen mir zwei auf, das *Breviarium rerum memorabilium Isibordi ab Amelunxen et Alexandri de Insula*⁴⁾ und Paullini's *Dissertatio de corvo excommunicato*⁵⁾. Sie wurden von Paullini in einer naturwissenschaftlichen Zeitschrift mitgeteilt und sind bisher noch nicht beachtet worden. Das Breviar, das im *Chronicon Huxariense* zu 1359 und in den *Annales Corbeienses* zu 982 zitiert wird, enthält neben einigen historischen Notizen viele medizinische und naturwissenschaftliche Beobachtungen, die nur dadurch ein gewisses Interesse erwecken, daß sie angeblich in den Jahren 848—1106 und 1164—1204 aufgezeichnet sein sollen. Augenfällige Anachronismen lassen die Schrift als Fälschung erscheinen. Von Anfang an finden sich Vor- und Zunamen mit und ohne de und fremdsprachige Vornamen, z. B. zu 910: Hoholdus de Hachenwerthera, Athanasii et Catharinae filius, 1056: Scholastica Bibermannia. Der Abt Wibald, der bereits 1158 gestorben ist, wird noch 1165 lebend eingeführt, von Alexander de Insula, der angeblich unter Wibald in das Kloster Corvey eintrat. Als Verfasser der Fälschung verrät sich Paullini selbst durch eine unvorsichtige Anmerkung (S. 88). Da bekennt er sich zu der „*Pathologia animata*“, die überall lebendige Wesen,

¹⁾ S. Wilman's-Philippi, Kaiserurkunden II. S. 18.

²⁾ Nach Wilman's, Kaiserurkunden I.

³⁾ Eine eingehende Untersuchung der Lesarten habe ich nicht unternommen.

⁴⁾ *Ephem. Natur. Curios.* Dec. II. ann. 4. Appendix p. 177.

⁵⁾ *Ephem. Natur. Curios.* Dec. II. ann. 5. Appendix.

vermes, witterte. Als sein persönliches Verdienst nimmt er die Beobachtung des „sudur verminosus“ in Anspruch. Aber merkwürdigerweise wird ihm dieser Ruhm durch Sibord streitig gemacht, der die gleiche Beobachtung bereits zum Jahre 876 mitteilt (Nr. 4). Auch an anderen Stellen des Breviars werden vermes erwähnt¹⁾. Das Werk erregte die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen. Besonders Leibniz bemühte sich, die Urschrift kennen zu lernen, um so mehr, als die Ausgabe in den Ephemeriden angeblich unvollständig war. Er forderte Paullini auf, mit seinen Manuskripten nach Hannover zu kommen²⁾. Aber Paullini antwortete ausweichend: „Ex Insulani et Alexandri breviariis optima quaeque selegi. Reliqua folia aut superstitionem spirabant, seu adeo sordida erant et abs muribus corrosa, ut nihil exsculpi potuerit amplius“³⁾.

In der *Dissertatio de corvo excommunicato* unterfährt sich Paullini, die bekannte Geschichte durch urkundliche Belege als historisches Faktum zu erweisen. Aber wenn schon die Namen seiner Gewährsmänner, z. B. Ambrosius Kuhlemann⁴⁾, Athanasius Wiedenboecius, nicht gerade vertrauenerweckend klingen, so wird Paullini dadurch der Fälschung überführt, daß seine Zeugen auch der *Pathologia animata* huldigen. Nach dem *Libellus Dessellii* fand man den Raben „sordes inter suas et vermes“. Woher diese Würmer stammen, lehrt Athanasius Wiedenboecius: „Corvus diarrhoea et magna verminatione correptus.“

Weitere Fälschungen enthält der ursprüngliche Text der *Historia Corbeiensis* nicht. Das *Chronicon Huxariense* kommt erst in späteren Zusätzen vor, die *Annales Corbeienses* habe ich auch in den Zusätzen nur einmal erwähnt gefunden.

Ich wende mich jetzt dem „*Chronicon Huxariense*“ zu. Es reicht von 822—1569. Verfasser ist angeblich bis 1395 Petrus Bisselbecius⁵⁾, bis 1498 Gregorius Wittehenne, bis 1569 Nicolaus Erbenius. Petrus Bisselbecius und Nicolaus Erbenius werden im letzten Kapitel der „*Chronica Ludovici Pii*“ von Joh. Legner⁶⁾ als ehemalige Schüler von Hörter genannt, ferner Conradus Wittehenne. Erbenius war Zeitgenosse Legners. Woher Legner die anderen Namen hat, weiß ich nicht. Eine Handschrift des „*Chron. Hux.*“ ist bisher nicht bekannt geworden. Erbenius erhielt die Originalhandschrift seiner Vorgänger nur leihweise von einem Freunde, der sie bald darauf vor der Begehrlichkeit des damaligen Abtes Franciscus Ketteler nach Hameln in Sicherheit brachte. Paullini kannte nur noch die sorgfältige Abschrift des Erbenius, die ebenfalls verschollen ist. Das *Chron. Hux.* wird in den „*Annales Corbeienses*“ zu 1075 zitiert.

¹⁾ Nr. 1, 14, 22. ²⁾ Brief vom 26. Febr. 1691. ³⁾ Brief vom 13. März 1691. ⁴⁾ Vgl. *Chron. Huxar.* p. 64. ⁵⁾ geb. 1331 in Hörter, seit 1349 Mönch in Cressburg, gest. 1395. ⁶⁾ Hildesheim 1604.

Als Grundstock der Chronik muß man ein verlorenes Annalenwerk annehmen, das in dem gleichen Stil etwa von 1085 bis ins 16. Jahrh. fortgeführt wurde. Es ist überreich an Anekdoten und Kuriositäten, aber arm an brauchbaren historischen Nachrichten. Die Einleitung und andere Stellen historischen und allgemeinen Inhalts sind Zusätze der Autoren, ebenso die eingefügten Namenlisten, Urkunden und Epitaphien.

Schon Wigand hat den Verdacht ausgesprochen, daß das Chron. Hüb. von Paullini herrühre¹⁾. Die Personennamen gleichen denen des Breviars. Gerade in den scheinbar gleichzeitigen Annalen drängen sich Doppelnamen, wie Hinricus Jagespett (1119), Liborius de Luchtringen (1120), Jacob Lordmann (1123), welche für eine so frühe Zeit unmöglich sind.

Ein weitgehendes Interesse bringen die Verfasser den Schulverhältnissen entgegen²⁾. 1151 wird „Michael Borgmann, rector scholae, bonus latinista, melior graecus et optimus ebraista, musicus simul et poeta“ gepriesen. Es ist aber ganz unmöglich, daß ein Schulmeister des 12. Jahrh. so ausgebreitete Kenntnisse besaß, da Griechisch und Hebräisch erst unter den Einwirkungen der Renaissance- und Reformationszeit im Abendland wieder bekannt wurden. Bezeichnenderweise wird übrigens bei der Erzählung von der Verlegung des Stiftes von St. Paul an die Peterskirche in Hörter³⁾ im Jahre 1266 die Schule mit keinem Worte erwähnt, obwohl es in den Urkunden ausdrücklich heißt „cum scolis“, und obwohl jedenfalls erst seitdem eine beachtenswerte Schule in Hörter existierte⁴⁾.

Unmöglich ist auch das frühe Vorkommen des Stadtrats von Hörter. 1079 suppliziert ein Verbrecher, dem vom „senatus“ der Prozeß gemacht wurde, an den Abt Bernher. „Wernherus vero lectis literis subscript: puniatur secundum justitiam vestram, easque senatui remisit“⁵⁾. Unmöglich kann aber schon 1079 in Hörter ein Stadtrat bestanden haben, der obendrein den Blutbann besaß, da tatsächlich erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. die Institution der „consules“ aus Italien nach Deutschland einwanderte, die dann erst im Laufe der Zeit den herrschaftlichen Stadtrichter verdrängen konnte und endlich unter der Einwirkung der Renaissancezeit Senat genannt wurde. Ein anderer Fall gleicher Art wird zu 1154 gemeldet⁶⁾.

Auf den Nachweis von gedruckten Vorlagen verzichte ich. Paullini zitiert in den Anmerkungen besonders Lehner und Kranz. Keine Spur findet sich von der Benutzung Schatens.

¹⁾ Wigand, Die Corveyschen Geschichtsquellen S. 109.

²⁾ J. B. p. 2, 4, 7, 17, 57. ³⁾ Chron. Hüb. p. 63.

⁴⁾ Vergl. Joseph Frey, Schulen im heutigen Westfalen vor dem 14. Jahrh. Gymnasial-Progr. Münster 1894) S. 20.

⁵⁾ Chron. Hüb. p. 5. ⁶⁾ Chron. Hüb. p. 22.

Inhaltlich steht das Chron. Hüb. dem Breviar nahe, wenn auch die historischen Nachrichten etwas zahlreicher geworden sind. Schon dadurch wird es wahrscheinlich, daß Paullini der Verfasser ist. „Vermes“ kommen 1133, 1156, 1173, 1358 und 1565 vor. An Paullinis „Heilsame Dreck-Apothek“¹⁾ erinnert die häufige Erwähnung des „stereus“²⁾, an seine handschriftliche „Dissertatio curiosa de barba“ das Interesse für den Bartwuchs³⁾. Den im Register angeführten Stellen über Esel, Kröten, Hunde, Hasen entsprechen Paullinis Schriften „De Asino“, „Bufo“, „Cynographia curiosa“, „Lagographia curiosa“. 1178⁴⁾ wird für die Sage vom Raben der früher erwähnte libellus des Joannes de Dessel als Quelle genannt.

Da alle drei Teile der Chronik denselben Charakter haben und kein echter Kern erkennbar ist, muß man bis zum Beweise des Gegenteils annehmen, daß Paullini das Werk von Anfang bis zu Ende frei erfunden hat.

Ich gehe jetzt zu den Beilagen des Chron. Hüb. über. Das Chron. Hüb. steht in enger Beziehung zu dem Chronicon Vallis Dei, das ebenfalls von Paullini im Syntagma ediert worden ist⁵⁾, denn im Chron. Hüb. sind verschiedene Schriftstücke enthalten, die besser in das Chron. V. D. passen würden. Eine Liste der Beilagen des Chron. V. D., die Paullini am 19. Aug. 1696 dem Abt von Corvey übersandte, beweist, daß damals tatsächlich der „Catalogus monialium Ottbergae“⁶⁾, der „Index benefactorum Vallis Dei“⁷⁾ und drei Urkunden, in denen Vallis Dei vorkommt⁸⁾, im Chron. V. D. gestanden haben. In demselben Schreiben erwähnt Paullini auch das Chron. Hüb., ohne Urkunden daraus namhaft zu machen. Daher gewinnt es den Anschein, als ob Paullini auch die drei Indulgenzbriege für die Kirchen in Hörter⁹⁾ und zwei Urkunden für Amelunxborn¹⁰⁾, die ebenfalls jetzt im Chronicon Hüb. stehen, später eingefügt hat, ein Verfahren, das Paullini als Verfasser erweist und seine Arbeitsweise kennzeichnet. Ich berücksichtige auch die Beilagen des Chronicon Vallis Dei.

Unter den Urkunden¹¹⁾ des Chronicon Hüb. fällt vor allem ein päpstlicher Schutzbrief für das neugegründete Cistercienserkloster Amelunxborn vom 5. Dez. 1129 in die Augen¹²⁾. Jaffé führt die Urkunde in seinen Regesten auf, ohne ein bestimmtes Urteil über Echtheit oder Fälschung abzugeben¹³⁾, während sie von H. Finke in den Papsturkunden Westfalens

¹⁾ Frankfurt 1696.

²⁾ zu 1318, 1328, 1559.

³⁾ zu 1131, 1254, 1481.

⁴⁾ p. 47.

⁵⁾ 3. Teil p. 169, in Paullinis „Chronicon coenobii virginum Ottbergensis“ verarbeitet.

⁶⁾ Chron. Hüb. p. 55.

⁷⁾ Chron. Hüb. p. 130.

⁸⁾ Chron. Hüb. p. 61 (1260), p. 66 (1279), p. 68 (1285).

⁹⁾ Chron. Hüb. p. 15, 61, 111.

¹⁰⁾ Chron. Hüb. p. 10 u. 11.

¹¹⁾ Aus naheliegenden Gründen behandle ich nur die Urkunden bis 1300, mit Auswahl.

¹²⁾ Chron. Hüb. p. 11.

¹³⁾ 1. Aufl. Nr. 5298, 2. Aufl. 7378

ohne Kreuz.

(Münster 1888) keines Wortes gewürdigt wird. Janauschek beanstandete die Urkunde, weil es in einem Schutzbrief für ein neugegründetes Kloster auffällig sei, daß der Papst einerseits nicht die Besitzungen desselben aufzähle, andererseits dem Abt sogleich die Anlegung von Mitra und Dalmatica gestatte. Auch weist er auf die Nachricht des *Chronicon Campense* hin, daß die Mönche erst am 20. Nov. 1135 in Amelungborn eingezogen seien¹⁾. Immerhin genügen diese Gründe nicht, um die Unechtheit der Urkunde über allen Zweifel zu erheben. Ich habe daher versucht, durch den Nachweis von Vorlagen aus späterer Zeit ein abschließendes Resultat zu gewinnen.

Zunächst teile ich den Text der Urkunde mit, nebst den Stellen aus anderen Urkunden, die ich als Vorlagen nachweisen werde. Von den Vorlagen bezeichne ich mit:

A. die Urkunde Honorius' II. für Hüysburg vom 5. Dez. 1128²⁾, nach Paullinis *Annales Huyesburgenses*³⁾.

B. die Urkunde Alexander's III. für Hüysburg vom 4. Febr. (1180)⁴⁾, nach Paullinis *Annales Huyesburgenses* (p. 57).

C. die Urkunde Innozenz' II. für Hüysburg vom 8. Juni 1135⁵⁾, nach dem Hüysburger Kopialbuch (zusammengestellt um 1400)⁶⁾.

D. die Urkunde Innozenz' II. für Pforte vom 13. Jan. 1138⁷⁾ nach Pertuch's *Chronicon Portense* (Leipzig 1612) p. 18.

Chron. Hüx. p. 11.

Honorius, servus servorum Dei, dilecto filio . . . abbati monasterii s. Mariae in Amelinchgesborn, diaeces. Hildeshemensis, ejusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum

1. Pium desiderium, quod ad ampliandae religionis propositum pertinere monstratur, Deo auctore, sine ulla dilatione est complendum.

2. Ideo, dilecte in Domino fili, abbas, tuis justis et rationabilibus postulacionibus aequum et gratum praebentes assensum, monasterium, cui Deo auctore praeesse dignosceris, sub b. Petri et nostram protectionem suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus.

Vorlagen.

A. Honorius, servus servorum Dei, dilecto filio Alfredo, abbati monasterii s. Marie in Huysburch ejusque successoribus regulariter substituendis in perpetuum.

D. Piae postulatio voluntatis.

C. Desiderium, quod ad religionis propositum pertinere monstratur, auctore Deo, sine aliqua est dilatione complendum.

A. Ideoque, dilecte in Domino fili, Alfredo abbas, D. tuis rationabilibus postulationibus gratum praebemus assensum B. et prefatum monasterium b. Marie Huysburgense, cui auctore Deo praeesse dinosceris, . . . sub b. Petri et nostram protectionem suscipimus et praesentis scripti privilegio communimus.

¹⁾ Janauschek, *Originum Cisterciensium* Tom. I. (Wien 1877) S. 38.

²⁾ Jaffe-Löwenfeld 7326. *Göttinger Nachrichten* 1902, S. 206. ³⁾ Königl. Bibliothek Hannover Msc. XIX. 1099 S. 43. ⁴⁾ Jaffe-Löwenfeld, 7672. *Göttinger Nachrichten* 1902, S. 209. ⁵⁾ Jaffe-Löwenfeld 13 605, *Göttinger Nachrichten* 1902, S. 219. ⁶⁾ Königl. Staatsarchiv Magdeburg. Der Wechsel in der Wahl des

Textes war bei mir durch äußere Umstände bedingt. ⁷⁾ Jaffe-Löwenfeld 7868.

3. Sancientes, ut in eo ordo monasticus, secundum regulam s. Benedicti et reformationem Cisterciensem inibi institutus, perpetuis futuris temporibus inviolabiliter observetur.

4. Statuentes insuper, ut quascunque possessiones et quaecunque bona idem monasterium inpraesentiarum juste et rationabiliter possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, aut oblatione aliorum fidelium seu aliis justis modis, praestante Domino, poterit adipisci, firma, quieta et integra tibi tuisque successoribus maneat semper, salva tamen dyoecesani episcopi canonica justitia et debita reverencia.

5. Obeunte vero te, nunc ejusdem loci abbate, seu tuorum quolibet successorum, nullus ibi qualibet surreptionis astutia vel violentia praepionatur, nisi quem fratres communi consensu, seu tamen pars fratrum consilii sanioris, aut de suo seu de alieno, si necessitas postulet, collegio, secundum Dei timorem et ordinis vestri rigorem providerint eligendum.

6. Et sicut personae tuae specialiter mitram, dalmaticam, sandalia et anulum portare concedimus, ita omnibus successoribus tuis regulariter electis in omnibus sanctorum solempnitatibus atque in festivis processionibus ac synodis, eadem apostolica auctoritate permittimus et confirmamus in perpetuum.

7. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum, seu parvae vel magnae estimationis vel auctoritatis fuerit, liceat praefatum monasterium temere perturbare seu eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere aut aliis temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra firma et inconcussa serventur eorum, pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodo profuturis.

8. Si qua igitur . . .

9. Omnibus vero eidem . . .¹⁾

D. et ut in Portensi coenobio . . . monasticus ordo, qui secundum b. Benedicti regulam et normam Cisterciensium fratrum inibi noscitur institutus, perpetuis futuris temporibus inviolabiliter observetur, praesenti scripto sancimus.

D. Statuimus insuper, ut quascunque possessiones, quaecunque bona idem monasterium inpraesentiarum juste et rationabiliter possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis justis modis, praestante Domino, poterit adipisci, firma tibi tuisque successoribus

A. quieta vobis et integra conserventur, salva nimirum dyoecesani episcopi justitia et reverencia.

A. Obeunte vero te, nunc ejusdem loci abbate, nullus ibi qualibet surreptionis astucia vel violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu, aut pars consilii sanioris, de suo vel de alieno, si oportuerit, collegio, secundum Dei timorem¹⁾ provideant eligendum.

B. Et sicut persone tuae specialiter mitram, dalmaticam, sandalia et anulum portare concessimus, ita omnibus successoribus tuis in solempnitatibus sanctorum et in festivis processionibus atque synodis usum mitre apostolica auctoritate concedimus.

A. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat praefatum monasterium temere perturbare, aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere, vel temerariis vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, pro quorum sustentatione et gubernatione concessa sunt, usibus omnimodo profuturis.

¹⁾ Übliche Boenformel.

Dat. Laterani non. decembr. indict. XIII. anno incarnationis dominicae 1129, pontificatus vero domini Honorii papae II. anno quinto.

A. Dat. Laterani nonis decembr. indict. XII. anno incarnationis dominice 1128, pontificatus autem domini Honorii papae II. anno IV^{to}.

Zunächst fallen einige Zusätze und Auslassungen auf, die man auf mangelhafte Überlieferung zurückführen müßte. Im Titel fehlt „episcopus“. Die Angabe „diaeces. Hildeshemensis“ in der Adresse muß späterer Zusatz sein, da sie in dieser Fassung erst im 13. Jahrh. auftritt. Für Interpolationen müßte man im 4. Abschnitt „aliorum“ vor „fidelium“, im 7. Abschnitt „seu parvae vel magnae existimationis vel auctoritatis fuerit“ halten. Im Echatokoll ist das Fehlen des „per manum . . .“ unzulässig, ebenso die falsche Indiktion XIII. statt VIII. Ein schlagender Beweis dafür, daß die Urkunde nicht der päpstlichen Kanzlei entstammt, ist die Übernahme der Klausel: „salva tamen dyoecesani episcopi canonica justitia et debita reverencia.“ Durch ihre Übernahme in das angebliche Privileg für das Cistercienserkloster Amelungborn verrät sich der Fälscher sehr bestimmt, da diese Klausel in dem Privileg eines Klosters, das einem an sich exemten Orden angehört, völlig überflüssig und sinnlos war.

Diese Unregelmäßigkeiten machen es möglich, bestimmte Vorlagen für die Urkunde nachzuweisen. Den ersten Anhaltspunkt lieferte mir die Datierung mit der falschen Indiktion. Im Kopialbuch des Benediktinerklosters Hüysburg steht nämlich ein Privileg (Vorlage A), das gerade ein Jahr früher, am 5. Dez. 1128, ausgestellt wurde, und denselben Fehler in der Indiktion, XII. statt VII. 1), zeigt. Hier findet sich auch, wie in unserer Urkunde, der Papsttitel ohne „episcopus“, das fehlerhafte „usibus omnimodis profuturis“ statt „profutura“, und im Echatokoll der Mangel des „per manum“. Da man den Ursprung dieser Fehler nicht bei beiden Urkunden in der päpstlichen Kanzlei suchen darf, muß unsere Urkunde nach der Abschrift im Hüysburger Kopiar gefälscht sein 2).

Daneben müssen noch andere Vorlagen Verwendung gefunden haben. Es liegt nahe, sie ebenfalls im Hüysburger Kopialbuch zu suchen. Und wirklich steht darin ein Schutzbrief Alexanders III. für Hüysburg, in dem der Papst dem Abte erlaubt, Mitra, Dalmatica, Sandalen und Ring zu tragen (Vorlage B). Ich nehme an, daß mindestens der 6. Abschnitt unserer Urkunde daraus entnommen ist. Ebenso kehrt die Arenga „Desiderium; quod“ in einer Urkunde desselben Kopialbuches wieder (Vorlage C).

1) Die richtige römische Indiktion für 1128 wäre sogar VI, da hier die Ansetzung in der Regel erst mit dem Jahresanfang erfolgte, während VII. eine September-Indiktion voraussetzt.

2) Der Fälscher machte sich die Arbeit sehr leicht, indem er die Tagesangabe beibehielt und die Jahresangaben alle um eine Einheit erhöhte, auch die falsche Indiktion.

Diese Arenga weicht hier, ebenso wie in unserer Urkunde, darin von der gewöhnlichen Form ab, daß hinter „ad religionis propositum“ die Worte „et animarum salutem“ fehlen. Dadurch wird diese Kopie als Vorlage erwiesen. Mehrere seltene Wendungen, wie „tuis justis et rationabilibus postulacionibus“ im 2. Abschnitt, „perpetuis futuris temporibus“ im 3. Abschnitt, hat unsere Urkunde gemeinsam mit dem Privileg Innocenz' II. für Pforte von 1138 (Vorlage D), das in Bertuchs Chronicon Portense gedruckt ist. Da dies Werk, wie ich später nachweisen will, auch für eine andere von Paullini erfundene Urkundengruppe als Vorlage diente, ist es wohl möglich, daß es für diese Urkunde ebenfalls herangezogen wurde. Die Möglichkeit wird zur Gewißheit durch die Form unserer Arenga „Pium desiderium, quod“, die ich sonst nicht nachweisen kann. Sie entstand durch Kombination von „Piae postulatio voluntatis“ in der Vorlage D mit „Desiderium, quod“ in Vorlage C.

Paullini unterhielt Beziehungen zu Hüysburg. Wahrscheinlich war er dort. In einem Brief an den Abt von Corvey¹⁾ läßt er sich über den Zustand des Hüysburger Archivs aus, und in seinen Annales Hüysburgenses von 1693 teilt er Urkunden mit. Paullini vertrat auch, wie wir sehen werden, die Ansicht, daß Amelunxborn schon um 1120 gegründet sei²⁾; daher die unmögliche Datierung der Urkunde. Mit der Papsturkunde von 1129 fällt auch der Brief des hl. Bernhard an Abt und Kongregation von Amelunxborn³⁾ Paullini zur Last, der ebenfalls von 1129 datiert. Als moderne Fälschung verrät er sich schon dadurch, daß der hl. Bernhard aus übergroßer Bescheidenheit seinen Namen an den Schluß setzt.

In den Anmerkungen zu den Urkunden des Chron. Huxar. und Chron. Vallis Dei zitiert Paullini öfter das schon erwähnte Chronicon Portense des Justinus Bertuchius (Leipzig 1612). Bertuch vereinigt im 4. Kap. seines Chronicon 17 Indulgenzbrieife, 5 Fraternitätsurkunden und 2 Visitationsturkunden. Paullini zeigt nun seine Abhängigkeit von Bertuch schon dadurch, daß er nicht nur für die Indulgenzbrieife, wie schon Lövinson bemerkte (Mindensche Chronik S. 56), sondern auch für die beiden anderen Urkundenarten eine Vorliebe hat. Es handelt sich um folgende Stücke:

Indulgenzbrieife:

1) 1146 von dem päpstlichen Legaten Theodewin⁴⁾ für den Besuch der Kilianskirche in Hörter: 40 Tage Ablass⁵⁾.

¹⁾ 28. Febr. 1692. ²⁾ Vergl. S. 22.

³⁾ Chron. Hux. p. 10.

⁴⁾ Er wird in einer am 24. Aug. 1145 in Corvey ausgestellten Kaiserurkunde als Zeuge genannt (Wilman's-Philippi, Kaiserurkunden II. 294).

⁵⁾ Chron. Hux. p. 15.

2) 1198 April 19 von Bischof Abdelog von Hildesheim für die Förderung der Nicolaikirche in Hörter: 40 Tage Ablass¹⁾.

Da Indulgenzbrieife dieser Art erst nach Innozenz III. aufkamen²⁾, so sind beide Urkunden unhaltbar und nur durch Fälschung zu erklären.

3) 1260 Sept. 20 von Bischof Bedekind von Minden für die Förderung der Petrikirche in Hörter: 1 Jahr Ablass³⁾. Wahrscheinlich auch gefälscht. Offenbar lag die Absicht vor, jeder der drei Kirchen in Hörter einen Indulgenzbrief zu verschaffen, ebenso wie alle drei mit falschen Benefaktorenkatalogen versehen wurden.

4) 1250 Febr. 6 von Bischof Johann von Minden für die Förderung des Klosterbaues in Vallis Dei: 1 Jahr Ablass⁴⁾. Die Fälschung dieser Urkunde kann ich im Einzelnen nicht nachweisen.

5) 1260 vom Generalkapitel des Cistercienserordens für die Unterstützung der Nonnen von Vallis Dei Teilnahme an den geistlichen Charismata des ganzen Ordens⁵⁾. Die Eingangsworte der Urkunde „Frater H. Abbas Cistertii“ enthalten einen Fehler, denn der Abt hieß Guido. Den gleichen Wortlaut mit dem Vornamen H. weist der Abdruck eines Indulgenzbriefes für Pforte vom selben Jahre bei Bertuch⁶⁾ auf, der von Paullini in der Anmerkung zitiert wird. Das Original hat aber richtig „Frater G. dictus abbas Cistereii⁷⁾. Damit ist erwiesen, daß Paullini den Abdruck der Urkunde bei Bertuch als Vorlage für seine Fälschung benutzte.

Fraternitätsurkunden:

6) 1234 Aufnahme von Corvey in die Fraternität des Eifenacher Katharinenklosters⁸⁾. In der Adresse dieser Urkunde findet sich die Stelle: „Ego, Katherina abbatissa, Juliana priorissa, Regina celleraria et tota congregatio monasterii ad s. Katherinam apud Ysnac reformationis Cistertiensis.“ Diese Partie genügt, um die Unechtheit der Urkunde zu erweisen. Die drei un deutschen Namen sind auch in dem gefälschten Nonnenkatalog von Vallis Dei⁹⁾ zu finden, den ich später behandeln will. Die Wendung „reformationis Cistertiensis“, die sonst nicht gebräuchlich

¹⁾ Chron. Hux. p. 111. Paullini setzt die Urkunde in der Anmerkung willkürlich in das Jahr 1188, da Abdelog 1198 nicht mehr lebte. Von Jancke, Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim I. (1896), 439 als echt mitgeteilt (zu 1188).

²⁾ Hauck, Kirchengeschichte IV, 906.

³⁾ Chron. Hux. p. 61. Westfäl. Urkundenbuch IV, 3, 440.

⁴⁾ Chron. Ottbergense p. 188. Fehlt im Westfäl. Urkundenb.

⁵⁾ Chron. Hux. p. 61. Westfäl. Urkundenb. IV, 3, 443 und berichtigend im Register S. 1240 unter Brenthausen. Dadurch werden die Argumente von Preuß, der die Urkunde auf Falkenhagen bezieht, hinfällig.

⁶⁾ Bertuch, Chronicon Portense (Leipzig 1612) I, 286.

⁷⁾ P. Boehme, Urkundenbuch des Klosters Pforte I, 184.

⁸⁾ Chron. Ottberg. p. 181. Fehlt im Westf. Urkundenb.

⁹⁾ Chron. Hux. p. 56.

ist, fehlt sowohl in der unechten Papsturkunde von 1129 wie in der zweiten Fraternitätsurkunde wieder.

7) 1285 Nov. 25 Aufnahme von Corvey in die Fraternität von Vallis Dei¹⁾. Die Urkunde ist der vorigen ähnlich. In der Adresse stehen die Worte: „Ego Margreta abbatissa, Florianana priorissa totusque conventus pauperculi monasterii in Valle Dei s. reformacionis Cistert.“ Also wieder zwei fremdsprachige Namen und die verdächtige Wendung: „reformacionis Cistert.“, dazu der ungewöhnliche Ausdruck: „pauperculi monasterii.“

Auctoritas visitandi:

8) 1279 Sept. 7. Papst Nikolaus IV. überträgt dem Abt von Amelunghorn das Visitationsrecht in Vallis Dei²⁾. Finke macht darauf aufmerksam, daß der Ausstellungsort „Laterani“ falsch ist, da der Papst am 7. Sept. 1288 in Nieti weilte. Doch wagt er es nicht, mit Potthast die Urkunde als unecht zu verwerfen. Ich möchte dazu bemerken, daß der Ausstellungsort auf jeden Fall falsch ist, auch wenn man vom Inkarnations- und Regierungsjahr absehen wollte. Denn weder Nikolaus III. noch Nikolaus IV. haben jemals am 7. September in Rom residiert. Ich kann auch eine Erklärung für diesen Fehler beibringen. Paullini zitiert nämlich in der Anmerkung eine im wesentlichen gleichlautende Urkunde Innozenz' III., datiert Lateran, 1209 März 2, bei Pertuch p. 287. Nimmt man nun an, daß Paullini diese Urkunde als Vorlage benutzte, so erklärt sich der falsche Ausstellungsort, der in der Vorlage richtig war.

Die vorangehenden Ausführungen berechtigen zu der Annahme, daß die ganze Urkundengruppe gefälscht ist. Dafür spricht schon die oben erwähnte inhaltliche Übereinstimmung mit Pertuchs Urkundensammlung, besonders aber der Umstand, daß sich in einem Fall die Fälschung mit Benutzung Pertuchs unmittelbar nachweisen läßt (Nr. 5). Von den übrigen 7 Urkunden wurden 4 mit anderen Gründen als unecht erwiesen (Nr. 1, 2, 6, 7), 2 wenigstens stark verdächtig (Nr. 3 und 8), und nur in einem Fall ließen sich zufällig keine weiteren Verdachtsgründe beibringen (Nr. 4).

Viel Raum nehmen im Chron. Hüb. die Namenlisten ein. P. 26 wird ein Mönchsverzeichnis von Corvey mitgeteilt, das den bei Meibom abgedruckten Katalog ergänzt und bis 1371 fortführt. Hier werden neben den Äbten auch die Inhaber der 11 Klosterämter namhaft gemacht. Wigand hielt es für möglich, daß dieser Katalog echt sei³⁾. Er zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil reicht bis 1146. Er beruht auf dem „Chro-

¹⁾ Chron. Hüb. p. 68. Westf. Urkundenbuch IV. 3, 857 als Fälschung.

²⁾ Chron. Hüb. p. 66. Potthast als Fälschung zu 1288 (als erstes Jahr Nikolaus IV., das neben dem Inkarnationsjahr in der Datierung vorkommt). Finke, Papsturkunden Westfalens 363 zu 1288.

³⁾ Corvey'sche Geschichtsquellen 80.

nicon Corbeiense“ bei Meibom¹⁾. Das ergeben zahlreiche Fehler, die nur durch willkürliche Abänderung der falschen Lesarten Meiboms, nicht direkt durch achtlose Benutzung der Urschrift, erklärt werden können, z. B.:

Chron. Hux.	Meibom	Urschrift ²⁾
Erinbertus	Erilbertus	Ailbertus
Julwardus	Jutwardus	Liutwardus
Berenwardus	Bervardus	Gerwardus
Folekhamus	Foleksamus	Folemarus
Baddo	Beddo	Deddo.

Daß nicht die erste Auflage Meiboms von 1621, sondern die zweite von 1688 benutzt wurde, zeigt die Übernahme ihrer Abweichungen von der ersten Ausgabe: Wicimmarus statt Wirimmarus (unter Bovo II.) und Adelbero statt Adalbero (unter Marquard). Die Klosterämter, die übrigens in so früher Zeit nirgends vorhanden waren, sind willkürlich vergeben. Nur der Prior Raginbarius de Herivortio unter Warin ist aus einem „vetustus codex“ genommen³⁾, und der Praepositus Robert unter Marquard ist durch die Fasti zu 1095 beglaubigt, aber wohl später in den Katalog eingesetzt. Denn er folgt hier dem Dekan, während sonst regelmäßig der Propst voransteht.

Der zweite Teil des Katalogs ist überwiegend aus Urkundenzeugen zusammengesetzt, einschließlich der Klosterämter. So stammen die 61 Namen unter Wicpold nicht etwa aus den Listen des Copionale secundum, sondern zum großen Teil aus der Urkunde Erhard 278 von 1151. Die Ämter unter dem 33. Abt Hermann sind z. T. aus Westfäl. Urkundenb. IV. Nr. 241 von 1235. Für den 34. Abt wurde Urkundenb. IV, Nr. 1032 von 1265, für den 36. der Sühnebrief von 1332⁴⁾, für den 38. eine Urkunde von 1362 benutzt.

Es läßt sich beweisen, daß Paullini der Erfinder dieses Katalogs war. Er wurde nach 1688 verfaßt, da die zweite Auflage Meiboms benutzt wurde. Die Namen unter Wicpold stammen aus Paullinis Abschrift der Urkunde Erhard 278. Diese Urkunde ist nach Erhard nicht im Original, sondern nur abschriftlich überliefert. Nun weist der Katalog zwei Lesefehler auf, die wohl in Paullinis Abschrift, nicht aber bei Erhard stehen, Rotholfus statt Rotholfus, und Wizelmus, wo Paullini Wizzelmus, Erhard Wizzelinus hat. Daraus geht hervor, daß dem Verfasser des Katalogs dieselbe Abschrift der Urkunde vorlag, die Paullini benutzte resp. herstellte. Nimmt

¹⁾ H. Meibomius, Widukindi annales. Frankfurt 1621, 131. H. Meibomius, Scriptores rerum Germanicarum I. 1688, 755.

²⁾ Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum I. 66.

³⁾ Vorrede zum Breviar. Ist das wahr?

⁴⁾ Paullini, Historia Corb. msc. p. 219.

man hinzu, daß nach Ducange¹⁾ nur in diesem Katalog der Prior dem Praepositus übergeordnet wird, während sonst beide Worte daselbe bedeuten, und daß diese Unterscheidung beider Ämter auch in Paullinis „Theatrum illustrium virorum“ (Jena, 1686) p. 105 zu finden ist, so wird man unbedenklich Paullini als Verfasser des Katalogs bezeichnen können.

Ferner stehen im Chron. Hüb. drei Nonnenkataloge. Der erste (p. 55) nennt die Nonnen, die bei der Gründung des Klosters in Ottbergen vorhanden waren. Der zweite (p. 55) zählt diejenigen auf, die nach Verlegung des Klosters in Brungenfeld lebten. Der dritte (p. 56) überliefert die Namen der Nonnen von Vallis Dei (Brenthausen), wohin das Kloster schließlich verlegt wurde.

Das Überwiegen der fremdsprachigen Namen, wie Anastasia, Apollonia, Emerentia, Veronika zeigt, daß diese Kataloge frei erfunden sind. Nur die ersten Namen des ersten Katalogs scheint Paullini aus der Überlieferung übernommen zu haben. Nur sie führt er im Text seines Chron. Ottbergense p. 179 mit Zufügung des Geschlechtsnamens an.

Jede der drei Kirchen in Hörter erhält im Chron. Hüb. neben dem Indulgenzbrief einen Benefaktorenkatalog²⁾. Zu den Wohltätern gehören Personen jeglichen Standes. Die Namen der Fürsten sind wohl alle historisch. Zweimal ist die Kaiserurkunde von 1145 (Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II. S. 294) verwendet³⁾, wie die auffällige Einreihung des Erzbischofs von Magdeburg beweist. Die hohen Herren, die im Anfang des Necrologium S. Nicolai genannt werden, verdanken überwiegend zwei Urkunden von 1198⁴⁾ ihr Dasein. Die adligen Wohltäter des h. Kilian gehören zum größten Teil den von Legner behandelten Familien an⁵⁾. Die bürgerlichen Namen werden durch die Gleichförmigkeit der Zunamen und die fremden Vornamen verdächtig, z. B. p. 89 hintereinander: Agathonia Speiterin, Candida de Monte, Lazar. Gabelstehl, Damassus Leu, Urban Fischker.

Während die behandelten Kataloge fortlaufende Benefaktorenlisten sind, verzeichnet der Benefaktorenkatalog von Vallis Dei⁶⁾ diejenigen, die durch den Indulgenzbrief des Generalkapitels von 1260 veranlaßt wurden, dem Kloster Zuwendungen zu machen. Da diese Urkunde als unecht erwiesen ist, so verliert damit der Katalog seine Grundlage. Übrigens zeigen die Personennamen, wie p. 133: Sebastian Ulensang, Thom. Nusser, Matthaeus

¹⁾ Glossar (Ausgabe von 1883—87) Bd. 6, S. 463.

²⁾ Chron. Hüb. p. 87, 103, 137.

³⁾ Benefactores S. Chilianii p. 88. Necrologium S. Nicolai p. 105.

⁴⁾ Erhard 570 und 571.

⁵⁾ Legner, Historia Ludovici Pii 152. Dasselbe Chronik Buch IV.

⁶⁾ Chron. Hüb. p. 130.

Ambos, Casp. Ditrich, . . . Melch. Hügel, Balthas. Cubatz, die oft gerügten Unmöglichkeiten.

Die Epitaphien und Gedichte des Chron. Hüb. werden von Paullini selbst preisgegeben: „Equidem epitaphia et carmina in chron. Hüb. xariensi etc. recentiora videntur et ab erudito lectore innexa“¹⁾. Er muß es ja wissen.

Für die Prüfung der Annales Corbeienses, zu denen ich mich jetzt wende, ist mir der Weg schon durch Wigand vorgezeichnet worden. Die Ann. Corb. reichen von 815—1471. Der Verfasser, Antonius Schnackenburgius, ist sonst nicht bekannt. Doch gibt er in seinem Werk Auskunft über seinen Lebenslauf. 1463—71 war er Mönch in Corvey. Hier schrieb er sein Geschichtswerk. Er beschloß sein Leben in Hersfeld, und starb 1476²⁾. Von den Nachkommen des Hersfelder Rectors Michael Uranius, mit dem er mütterlicherseits verwandt war, erhielt Paullini angeblich die Originalhandschrift der Ann. Corb. Leider gab er sie, mit den übrigen Originalen seiner Editionen, einem Humanistenbrauche folgend, in die Druckerei, wo sie zu Grunde ging³⁾.

Im Gegensatz zum Chron. Hüb. sind die Annales Corb. ein reines Annalenwerk. Allerdings zeigt schon die pedantische Manier, zu jedem einzelnen Jahr etwas zu berichten, auch dann, wenn der Verfasser nichts zu berichten weiß⁴⁾, daß wir keine den Ereignissen gleichzeitigen Annalen, sondern ein wissenschaftliches Werk des Antonius v. Schnackenburg vor uns haben. Das sieht man auch aus dem Hinweis des Autors auf seinen Vorgänger Petrus (Bisselbeck) zu 1075. Andererseits finden sich hier, wie im Chron. Hüb., Stellen, die ihrem ganzen Charakter nach aus gleichzeitigen, jetzt verlorenen Annalen stammen müßten. Und zwar waren das dieselben Annalen, aus denen die Verfasser des Chron. Hüb. ihre Weisheit holten, mit all ihren Unmöglichkeiten. Schon Wigand macht auf die unstatthafter Personen- und Ortsnamen aufmerksam⁵⁾, wie 898 B. de Albacia, 917 A. de Amelunxia, 1116 Pymont, während die Orte früher Alberteshufen, Amelungeshufen, Peremunt hießen. Wigand kommt auch auf die Verordnungen der Äbte über Klosterchroniken zu sprechen⁶⁾. Nach den Ann. Corb.⁷⁾ gebot Marquard, daß in allen Corveyer Propsteien ein Chronicon verfaßt und nach Corvey geschickt werde. 1150 erneuert

¹⁾ Vorwort zum Syntagma.

²⁾ Nach Paullini im Vorwort.

³⁾ Paullini selbst machte dem Abt von Corvey auf seine Erkundigung nach den Originalen diese Angaben. Brief vom 6. Aug. 1698, Wigand, Weglarsche Beiträge II. 342.

⁴⁾ J. B. zu 818: *Ferbuir religio in loco tenui et solitudine sylvestri: 825: Sub bono enim pastore grex Domini auctus et adamatus est mirabiliter.*

⁵⁾ Corvey'sche Geschichtsqu. 43.

⁶⁾ Corv. Geschichtsqu. 6. ⁷⁾ zu 1097.

Wibald diese Verordnung, ebenso 1335 Abt Dietrich. Noch ausführlicher ist das Chron. Hüb. p. 80. Hier werden diejenigen namhaft gemacht, die die geheißene Arbeit übernahmen. Auch ein Rundschreiben des Abtes Dietrich an die Pröpste wird im Wortlaut mitgeteilt. Auffällig werden auch in den Ann. Corb., wie im Chron. Hüb., die Schulverhältnisse in den Vordergrund gerückt. Stets geht die Schule der Kirche voran, so zu 1084: „Reflorescit schola et ecclesia nostra“, ähnlich zu 1148, 1182, 1466. „Stercus“ kommt 1217 vor, Kröten 1158 und 1324, Hunde 1133, 1265, 1326, Wölfe 1131, 1275, Hasen 942, 1420.

In den Ann. Corb. finden sich Stellen, die aus neueren Druckschriften entnommen sind und eine genauere Begrenzung der wirklichen Abfassungszeit ermöglichen. Paullini selbst zitiert sie in den Anmerkungen. Ich erstrebe nicht die Vollständigkeit der Quellennachweise, die Lövinson für das „Chronicon Mindense“ erreicht hat, und beschränke mich auf einige augenfällige Beispiele. Kranz¹⁾ hatte sich darüber Gedanken gemacht, warum wohl Abt Marquard (1081—1106) das Bistum Osnabrück, das er 1088? bis 1092 verwaltete, so bald wieder verloren habe. Da die Überlieferung versagte, kam er zu dem einleuchtenden Resultat, daß der Bischof, „quoniam turbulentissima fuerint tempora inter sacerdotium et regnum“, die Balance verloren habe und entweder wegen seines Gehorsams gegen den Papst vom Kaiser oder umgekehrt vom Papst abgesetzt worden sei. Chron. Hüb. und Ann. Corb. machten sich diese Erklärung zu eigen. In der Grabinschrift für Marquard²⁾ stehen die Worte: „episcopus postea Osenbrug., — sed ob turbulenta tempora oneri isti cedens, reversus ad matrem.“ Und in den Ann. Corb. heißt es zu 1092: „Marchwart autem noster resignat in Ossenbrug, rediens ad matrem suam, faventior papae quam regi.“

Unzweifelhaft wurde auch Schaten benutzt, und zwar, wie für die Mindensche Chronik³⁾, nur der 1. Band seiner Annales Paderbornenses von 1693. Für 7 Urkunden Ludwigs des Deutschen wurde die willkürliche Datierung Schatens übernommen. Schaten wußte nicht, daß Ludwig d. D. seine Regierungsjahre von 833 ab zählte. Er kam daher bei der Datierung seiner Urkunden in große Verlegenheit, der er sich dadurch zu entziehen suchte, daß er nicht weniger wie drei verschiedene Epochen (839, 840, 844) annahm und Regierungsjahr und Indiktion willkürlich veränderte, um sie miteinander und mit anderen Nachrichten in Einklang zu bringen. Das zeigt folgende Tabelle:

¹⁾ Metropolis liber V. cap. 36.

²⁾ Chron. Hüb. p. 6.

³⁾ Lövinson S. 41.

Nr.	Wilmans Kaiser-Urkunden I.			Epochen ¹⁾	Schaten			Paullini A. C.
	a. regni	Ind.	a. inc.		a. regni	Ind.	a. inc.	a. inc.
21	VII	III	840	839	VII	VIII	845	845
23								
24								
28	XVIII	XV	851	844	XXIII	XV	867	867
29	XX	I	853	844	X	I	853	853
30	XXIII	III	855	(840)	XXIII ²⁾	III	855	855
35	XXXIII	III	870	840	XXXIII	VI	873	873

Die irrthümliche Ansetzung des dritten Ungarneinfalles auf 924 statt 919 in den Ann. Corb. stammt ebenfalls aus Schaten³⁾. Man vergleiche ferner:

Ann. Corb. anno:

959. Otto rex Russorum reginae, ad preces illius, mittit Adalbertum.

1201. In curia sollempni Corbeiae Otto rex electus, Philippo rejecto.

1203. Fit concordia inter Bernardum in Patherbrun et abb. nostrum super castro Desenberg.

Schaten, am Rande:

p. 303: Russorum reginae mittitur episcopus S. Adalbertus.

p. 830: In novo Corbeiae habito conventu Otto rex declaratur et Philippus rejicitur.

p. 939: Bernardi ep. concordia cum Wedekindo abbat. Corbei inita super castro Desenberg.

Schon Wigand hat Spuren entdeckt, die direkt auf Paullini als Verfasser der Ann. Corb. hindeuten. Schlagend ist seine Ausführung über die Sage vom Brunsberg⁴⁾. Danach schrieb Paullini am 30. Nov. 1692 nach Corvey: „Hier geht der Ruf, als ob bei Hörter im Brunsberge ein großer Schatz sich finden sollte, zu dem aber wegen Gespenster nit zu kommen wäre.“ Er bemerkt ausdrücklich, daß er den „autor“ dieser Relation nicht kenne. In den „Ann. Corb.“ liest man nun zu 1048: „Ajunt in Brunsberg magnum thesaurum absconditum esse, quem niger canis custodit usw. Auch im „Carmen de Brunsburgo“ kehrt diese Geschichte wieder.

Ich kann ähnliche Stellen anführen. So findet sich in Paullinis handschriftlicher „Hystor. Beschreibung“⁵⁾ eine Anekdotensammlung, die zum Teil aus einem Gedicht entlehnt ist, das von einem gewissen Just v. Hörar 1609 verfaßt sein soll und im Corveyer „Copionale secundum“⁶⁾ überliefert ist.

¹⁾ Die Annahme eines bestimmten Epochentages hat Schaten unterlassen.

²⁾ Schaten nimmt hier einen Schreibfehler an, ohne eine bestimmte Konjekture zu wagen. Sein (richtiger) Ansatz beruht auf der Indiktion.

³⁾ Ann. Pad. p. 259. ⁴⁾ Wigand, Corv. Geschichtsqu. S. 49.

⁵⁾ Kgl. Bibl. Hannover Msc. XXII 1346, Buch I, cap. 15, fol. 38.

⁶⁾ St.-U. Münster, Msc. I, 135.

Paullini fügt Wundergeschichten hinzu, teils aus anderen schriftlichen Quellen, teils aus mündlicher Überlieferung. Nun kehren aber nicht nur die Anekdoten des Just, sondern auch die Zusätze von Paullini, die er nach seiner eigenen Angabe aus mündlicher Tradition geschöpft hatte, in den Fälschungen wieder:

Histor. Beschreibung I, 19:

Es soll einst ein geiziger Kellner allhier das im Convent nach der Mahlzeit überblieben Brot, so sonst allemal, nebst den übrigen Speisen, denen Armen täglich gegeben wird, für die Schweine haben aufheben lassen, in Hofnung sie damit zu mästen. Aber die ganze Heerd ward schäbicht und fast unfähig, daß man nicht ein einzelnes davon hat brauchen können.

Eben dieser karge Hitz versagte zur andern Zeit einem armen kranken Bettler ein Brot, so er eben in der Hand hatte, aber siehe! jäling wurd's zum Stein, so lange Jahr hier verwahrt worden.

Hist. Beschr. I, 19:

Eine alte Aussage hiesiger Leute ist, daß, als einmahl diß so genaude Judithen Brot an gehörigem Tag verweigert worden, sey ein groß Stück des Lands von sich selbst eingefallen, welche Grube amoch zu sehen ist. Iß aber ein alt weiber-geschwäg und nichts mehr.

In seiner „Hist. Corb.“³⁾ zerbricht sich Paullini den Kopf darüber, was die Corveher gemacht haben, während Abt Marquard Bischof von Osnabrück war (1088?—1092). Das ersieht man aus den Worten: „Vel abeunte Marquardo Prior aut Praepositus loci illustris collegio praefuerit, vel redeunte Marquardo ad matrem suam ipse vices abbatis suppleverit, vel ecclesia aliunde provisorem elegerit.“ Bestimmter sprechen sich die Ann. Corb. aus: „1087. Sede igitur vacante prior et praepositus curam habuere monasterii.“ Dabei fällt wieder die unzulässige Unterscheidung zwischen Prior und Präpositus auf.

Bei Falke⁴⁾ steht eine Urkunde des Grafen Simon v. Dassel für Amelungborn von 1325. Paullini führt in seinem Chron. Ottbergense

Ann. Corb. a. 944:

Avarus quidam culinarius reliquias mensae, pauperibus destinatas, semper porcis dedit Totus vero grex inde scabiosus factus et inutilis.

Ann. Corb. 944:

Alius mendico denegat panem, quem dextra tenebat, qui conversus est in saxum.

Breviar des Sjibord¹⁾:

Wigulfus cellarius in manu sua panem pauperi denegatum stupuit in saxum conversum, ex quo terrore in apoplexiam lapsus²⁾ mortuus est.

Ann. Corb. a. 921:

Ager Judithae dehiscit, quod pauperibus stato die deputatae eleemosynae non datae sunt. Hinc fovea in isto agro.

¹⁾ Zitiert in Paullini's Dissertationes historicae, Gießen, 1694, p. 194 Anm.

²⁾ Man beachte die genaue Angabe der Todesart durch den Arzt Paullini.

³⁾ p. 134. ⁴⁾ Codex traditionum p. 905.

(p. 177) dieselbe Urkunde zu 1125 an, indem er für „derteyn hundert“ „dufend hundert“ liest. Diese Lesart benutzte er dort als Grundlage für die Annahme, daß Amelungsborn „circa annum 1120, seu tamen paulo post“ erbaut sei. Die Ann. Corb. aber berichten schlangweg: „1120. Fundatur monasterium Amelungsborn. ord. Cisterc. a Segfredo de Homborch“¹⁾).

Eine Kaiserurkunde²⁾ enthält das Inkarnationsjahr 1082. Die Ann. Corb. schreiben mit Paullini³⁾ 1083. Eine andere Urkunde wird von Paullini in der Historia Corb. willkürlich in das Jahr 841 gesetzt⁴⁾. Dieselbe falsche Datierung haben die Ann. Corb.

Bisweilen schwankte Paullini selbst in seinen Ansichten. Auch das spiegeln seine Fälschungen wider. Über die Regierungszeit des Abtes Wibald gab es zwei Überlieferungen, von denen die eine die Regierung in Stablo, die andere die Regierung in Corvey meinte. Paullini entschied sich mit anderen Forschern für die erste Angabe, die im Sinne der zweiten verstanden wurde. So erklärt sich das Todesjahr 1174 in den Ann. Corb.⁵⁾. Da aber die Annales Magdeburgenses 1158 als Todesjahr bezeichnen⁶⁾, lassen die Ann. Corb. den Abt 1157 von einer schweren Krankheit genesen. Dasselbe Spiel wiederholt sich bei dem nächsten Abt Konrad. Paullini schrieb ihm in seiner Histor. Beschreibung eine siebenjährige Regierung zu, also von 1174—81. So steht es im Chron. Hüb.⁷⁾. Aber ein Zusatz in der Hist. Corb. setzt seinen Tod ins Jahr 1185. Daher verfällt Abt Konrad nach den Ann. Corb. 1181 in eine schwere Krankheit und stirbt erst 1185⁸⁾.

Das „Carmen de Brunnsburgo“ am Schluß des Syntagma verdient deshalb einige Worte, weil es angeblich dem 12. Jahrh. angehört. Schon durch den Druck wird es in zwei Teile geschieden, die nicht notwendig zusammengehören. Der erste Teil berichtet im Anschluß an Vegner⁹⁾ über die Zerstörung der Brunnsburg, als Veranlassung der Gründung Corveys. Als neues Motiv wird das Gelübde Karls d. Gr. während der Schlacht eingeführt. Dies „votum“ kehrt ebenso in Paullinis historischen Werken wie in seinen Fälschungen wieder¹⁰⁾. Dieser Teil findet seinen regelrechten Abschluß in einem Wortspiel mit „lux“. Da sich der Verfasser

¹⁾ Eine Angabe, die schon deshalb falsch ist, weil die Mönche aus dem erst 1123 gegründeten Altenkamp dorthin kamen. Janauschek, Originum Cisterciensium Tom. I. 38. ²⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II. S. 274.

³⁾ Paullini, Dissertationes historicae p. 23.

⁴⁾ Von Wilmans, Kaiserurkunden I. S. 93 mit großer Wahrscheinlichkeit dem Jahr 845 zugeteilt.

⁵⁾ Damit wird auch das Auftreten Wibalds im Jahre 1165 im Breviar erklärt. ⁶⁾ MG. SS. 16, 191. Die Stabuloer Überlieferung s. Jaffé Mon. Corb. 608.

⁷⁾ p. 49. ⁸⁾ Tatsächlich 1189.

⁹⁾ Joh. Vegner, Chronica Lodowici Pii, Hildesheim 1604.

¹⁰⁾ Chron. Hüb. p. 1. Ann. Corb. zu 815.

darin an die Bürger von Hörter wendet („Nox abiit, cives, lux est formosa secuta“), liegt die Vermutung nahe, daß Paullini das Gedicht noch während seines Aufenthalts in Hörter verfaßt hat, wohl ohne fälschende Absicht. Der zweite Teil mit seinen Spukgeschichten und der Erwähnung des Abtes Wibald wird durch die vorhin erwähnte Ausführung Wigands über die Sage vom Brunsberg nach 1692 datiert. Damals wird Paullini auch darauf verfallen sein, das Gedicht dem Christophorus Elschlebius zuzuschreiben, der es angeblich 1152 dem Abt Wibald widmete¹⁾.

Paullini war gleichzeitig Arzt und Historiker. Dadurch erhalten seine Fälschungen ihr charakteristisches Gepräge. Ich habe ausgeführt, daß auf beiden Gebieten ein enger Zusammenhang zwischen Paullinis Fälschungen und seinen eigenen Werken besteht. Auch in der Papsturkunde von 1129 und dem Mönchskatalog wurde ein Zusammenhang mit Paullinis Anschauungen und sonstigen Angaben erwiesen. Wigand gibt in seinen „Corvey'schen Geschichtsquellen“ einen Überblick über die ältere Corveyer Historiographie. Danach kommt als Vorgänger Paullinis nur Legner²⁾ in Betracht, der das Corveyer Archiv nur von außen gesehen hat. Ihm wird wohl niemand die Teilnahme an den besprochenen Fälschungen, die doch immerhin eine bedeutende Gelehrsamkeit voraussetzen, zutrauen. Ich halte daher Paullini für den alleinigen Urheber dieser Fälschungen. Da sich nun bei allen genauer untersuchten Quellschriften, die Paullini herausgab, ergeben hat, daß er auch ihr Verfasser und freier Erfinder ist, muß man dies Verhältnis auch für die übrigen entsprechenden Arbeiten Paullinis so lange voraussetzen, als nicht das Gegenteil erwiesen ist.

Paullini hatte 1677 als Corveyer Medikus und Historikus eine Stelle gefunden, die seinen Interessen und Fähigkeiten entsprach. Aber durch seine Unverträglichkeit verschuldete er es, daß er sie bereits 1681 verlor. Er wandte sich nach Braunschweig-Wolfenbüttel, dem protestantischen Nachbarland des Stifts. Dort lieferte er 1685 seine deutsche „Histor. Beschreibung des Stifts Corvey“³⁾ ab. Aber dann führten seine Honoraransprüche auch hier zu einem Zermwürfnis. Von beiden Parteien abgewiesen, war Paullini so nach achtjähriger Tätigkeit als Historiograph aufs Trockene geraten. 1686 zog er sich in seine Vaterstadt Eisenach zurück, wo er das Amt des Stadtphysikus übernahm. Weiter sollte er es nicht bringen. 22 Jahre hat er hier, abgeschieden von aller gelehrten Tätigkeit, zugebracht. Und diese unfreiwillige Muße sollte ihm, wie manchem anderen⁴⁾, verhängnisvoll werden. 1686 erschien seine erste Fälschung,

¹⁾ Zu diesem Jahr im Chron. Hux. p. 20 zusammen mit anderen „Hoxariensium scripta“ erwähnt. ²⁾ Wig. S. 21. Er lebte 1531–1613. Allg. deutsche Biogr. 18, 465.

³⁾ Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Bearbeitung dem neuen Herrn entsprechend auch eine andere Auffassung zeigt.

⁴⁾ z. B. Hanthaler. M. Tanol, Die Fälschungen Chrysostomus Hanthalers (Mittlgn. d. Just. f. österr. Geschichtsf. 19), S. 50.

das Breviar des Jfibord (Vorwort vom 10. Nov. 1685), 1687 die „Dissertatio de corvo“. Noch einmal wurde Paullini von der gefährlichen Bahn abgelenkt, durch die Gründung des „Historischen Reichskollegs“. Sein Gedanke, den er zuerst 1687 in der „Delineatio“ niederlegte, fand allgemeinen Beifall. Mit einem Schlage wurde er ein berühmter Mann, der mit den bedeutendsten Größen seiner Zeit in Verbindung stand. Auch hoffte er bei dieser Gelegenheit seine historischen Werke an den Mann zu bringen. Bei der Verteilung der Arbeiten unter die Mitglieder übernahm er „hist. Isnacens., annal. Hüysb., hist. Corb., hist. Warini et caesarem aliquem“. Aber in den neunziger Jahren verlief sich die Sache im Sande, und zur selben Zeit nahmen die Fälschungen ihren Fortgang. 1694 kamen Paullinis Dissertationes historicae heraus. Sie enthielten p. 158 zwei neue Urkundenfälschungen, die an Ubernheit den Belegen zur Dissertatio de corvo nichts nachgaben. Und von da an bis gegen 1700 entfaltete Paullini eine staunenswerte Produktivität in Fälschungen jeder Art. Die Krone des Ganzen aber bildete das Syntagma, das ein würdiges Seitenstück zu den umfangreichen Quellsensammlungen der damaligen Zeit darstellen sollte, und das in der Tat seinem Verfasser bis heute eine traurige Berühmtheit gesichert hat.

Über die Motive, die Paullini zu seinen Fälschungen trieben, ist schon öfter gehandelt worden. Wigand stellt die „äußeren Interessen, Nebenabsichten“ materieller Natur in den Vordergrund¹⁾. Dagegen bemerkt Waitz²⁾ mit Recht: „Daß er sich für seine Arbeit so gut wie möglich bezahlt zu machen wünschte, und daher auch kleine Künste nicht unter seiner Würde hielt, teilte er mit nur zu vielen Gelehrten seiner Zeit.“ Ebenso weist Waitz Wigands Vorwurf, daß Paullini „viele Kenntnisse, aber durchaus keine wissenschaftliche Bildung“ besessen habe³⁾, mit der Bemerkung zurück, daß Paullinis Werke durchaus auf der Höhe der Zeit standen. Er zitiert auch das Urteil, das Leibniz über Paullinis Historia Corb. latina abgab: „Aestimantur merito; nihil enim in hoc genere eruditius praestari possit“⁴⁾.

Wenn man bei einem so komplizierten Charakter, wie ihn Paullini ohne Zweifel besaß, von einem ausschlaggebenden Motiv reden darf, möchte ich den Ehrgeiz als Hauptmotiv bezeichnen. Paullini war sammelnder und darstellender Historiker, wie es dem damaligen Stand der Geschichtswissenschaft wohl am meisten entsprach. Gerade zu seiner Zeit war eine rege Sammeltätigkeit im Gange. Alte Quellsensammlungen wurden neu ediert und vermehrt, neue gesellten sich dazu. Besonders rühlig war damals Leibniz auf diesem Gebiete. Auch Paullini wollte nicht zurückstehen. Aber

¹⁾ Wigand, Corv. Geschichtsqu. 40.

²⁾ Gött. gel. Anz. Nachr. 1853, 99.

³⁾ Wigand, Corv. Geschichtsqu. 28.

⁴⁾ Brief vom 3. Jan. 1692.

das Glück war ihm nicht günstig. Vergeblich hatte er gehofft, daß ihm die Corveyer Originalurkunden zur Verfügung gestellt würden. Ohne Erfolg stöberte er alle ihm sonst erreichbaren Klosterarchive durch¹⁾. In seinen Briefen kehren die Klagen über die Nachlässigkeit der Stifter, die ihre wertvollen Urkundensätze unkommen ließen, immer wieder. Schließlich mußte er sich damit begnügen, einige Kopialbücher zu Klosterchroniken zu verarbeiten. Und auch dabei stieß er auf Schwierigkeiten. Weder in Corvey noch in Wolfenbüttel noch in Herford konnte er die Genehmigung zur Herausgabe seiner Werke erlangen, da man eine Störung der friedlichen Verhältnisse durch Paullinis oft bewiesene Taktlosigkeit befürchtete. Mit verblüffender Offenheit äußert sich Paullini über diesen Punkt im Vorwort zu den gefälschten *Annal. Corb.*: „*Scripsi quidem ego integram historiam Corbeiensem sermone latino*²⁾, multis diplomatibus et bullis, improbo labore et gravi satis aere paratis, distinctam. At cum non liceat, sine speciali licentia magni Germaniae principis, eam divulgare publice, dabo tibi, lector, annales Schnackenburgii: Lege et cense.“ Paullini sah sich also genötigt, sein wissenschaftliches Lebenswerk unter fremdem Namen im Auszug mitzuteilen, da er es unter seinem eigenen Namen nicht veröffentlichen durfte. Der Verkehr mit Leibniz wird seinem Ehrgeiz neue Nahrung gegeben haben³⁾. Es ist wohl kein Zufall, daß Paullinis *Syntagma* in demselben Jahre erschien, in dem Leibniz seine *Accessiones historicae* herausgab (1698). Und in einem Brief Paullinis an den Corveyer Abt vom 14. März 1698 findet sich die Stelle: „Kein antiquarius, auch der in hoc seculo berühmteste Herr Leibniz, hat nie ichtwas weder von Visselbecc oder Wittehem⁴⁾ gehört.“

Viel Raum nehmen in allen Fälschungen Paullinis die Anekdoten ein. Paullini war ein vorzüglicher Plauderer und ein Wigbold sondergleichen. Der Corveyer Abt hatte seine helle Freude daran, und Leibniz deutet gelegentlich an, daß Paullinis Werke den Damen bei Hofe wohl noch mehr Vergnügen machen würden, als dem Mann der Wissenschaft. Es machte nun Paullini offenbar Spaß, sich gleichsam als Hexenmeister zu gebärden, auf dessen Wink all die Sagen und Schwänke, deren Ursprung ebenso ungewiß zu sein pflegt wie ihre Glaubwürdigkeit, vor den staunenden Augen der Zeitgenossen in das helle Licht der Geschichte rückten. Die *Dissertatio de corvo* verdankt diesem Motiv ihre Entstehung.

Auch das umgekehrte Verfahren konnte von Nutzen sein. Im Gewande eines Mönchs aus grauer Vorzeit konnte sich Paullini unbehellig

¹⁾ Vergl. Mittlgn. des Instituts für österr. Geschichtsf. XIX, 48, wo Hantalers ähnliche Lage geschildert wird.

²⁾ Die früher beschriebene *Hist. Corb.* von 1691.

³⁾ Seine Korrespondenz mit Leibniz reicht vom 12. Dez. 1690 bis zum 8. Juli 1695.

⁴⁾ Angeblich Verfasser des *Chron. Hux.*

über Personen und Verhältnisse der Gegenwart lustig machen und sich obendrein an der ohnmächtigen Wut der davon Betroffenen weiden.

Ein Beispiel führt Wigand an¹⁾. Danach war es Paullini seinerzeit in Corvey sehr verdacht worden, daß er die Corveyer in seinem deutschen Geschichtswerk von 1681 ohne jeden Respekt behandelte. Hatte er ihnen doch am Schluß des Kapitels „Von der alt schönen Corveyschen Schul“ gesagt: „Jetzt ist Alles in Abgang geraten, ja nicht einmal Einer im ganzen Corvey zu finden, der der lateinischen, geschweige anderer Sprachen und guten Wissenschaften recht kundig wäre. Daher kommts auch, daß mehr als zu wahr wird, was dort der Prophet sagt: Es stehet greulich und scheußlich im Lande.“ Diese Stelle ist in der Handschrift durchgestrichen und an den Rand geschrieben: „Was er da schreibt, ist falsissimum, et mentitur in suum caput.“ Aber Paullini konnte eben seine Zunge nicht im Zaum halten, und so legt er im Chron. Hüb. (p. 17) dem Wiffelbeck die Worte in den Mund: „Nunc vero nullius rei minor habetur cura in coenobiiis nostris, quam scholarum. Inde ludibrium populo fimus et omni genti odium . . . Ita puri idiotae et homines prorsus agrestes nascuntur in monasteriis.“ Auch diesmal blieb die Rüge nicht aus²⁾.

Ein weiteres Motiv läßt sich durch einen Vergleich der Fälschungen mit Paullinis anderen Schriften erschließen. Paullini war Arzt von Beruf³⁾. Historische Studien füllten seine Mußestunden aus. Auch in den Geschichtsquellen suchte er neben historischem Stoff naturwissenschaftliche und medizinische Nachrichten. Aber er fand deren nur allzuwenig. Wie sich Paullini seine Geschichtsquellen gewünscht hätte, zeigt z. B. seine „Zeitkürzende Lust“⁴⁾. Hier sind medizinische, naturwissenschaftliche, philosophische und historische Artikel in buntem Gemisch vereinigt. Mit diesem Werk zeigt das Chron. Hüb., das um dieselbe Zeit entstand, eine unverkennbare Ähnlichkeit. Die gefälschten Annales Corb. sind vielleicht aus einem Auszug der Historia Corb. von 1691 entstanden⁵⁾. Zusätze aus dem naturwissenschaftlichen Gebiet stellten sich ein, sobald der Auszug zur Fälschung gestempelt wurde. Ebenso wurde im Carmen de Brunshurgo wohl gleichzeitig mit seiner Rückdatierung durch die Spukgeschichten des zweiten Teils die „rechte Mischung“⁶⁾ hergestellt. Man kann demnach den Unterschied zwischen Paullinis eigenen historischen Werken und seinen Fälschungen darin erblicken, daß er dort, dem Zwang der Überlieferung folgend, das gab, was

¹⁾ Wigand, Corveysche Geschichtsqu. 29.

²⁾ Brief des Abtes vom 11. Mai 1698. (Gött. gel. Anz. Nachr. 1853, 103).

³⁾ Er wurde in Corvey zunächst als Medikus angestellt, erst zwei Jahre später als Historikus. Von 1686 bis zu seinem Tode war er Stadtphysikus in Eisenach.

⁴⁾ Paullini, Zeitkürzende und erbauliche Lust. 3 Teile. 1693—97.

⁵⁾ Am 28. Sept. 1696 schickte Paullini einen (verschollenen) Auszug aus der Historia Corb. nach Corvey. Ein Jahr später tauchen die Ann. Corb. auf.

⁶⁾ Vergl. Paullinis Vorrede zum 1. Teil der Zeitkürzenden Lust.

die Quellen boten, während er die Fälschungen so gestaltete, wie er sich die echte Überlieferung gewünscht hätte. Dabei scheint sich mit der Vertiefung seiner historischen Kenntnisse auch sein Geschmac geändert zu haben. In dem Breviar des Fibord von 1685 überwiegen bei weitem die medizinischen Nachrichten. Im Chron. Hux. von 1694 halten sich die historischen und naturwissenschaftlichen Partieen ungefähr die Wage. In den Annales Corb. von 1697 treten die historischen Nachrichten durchaus in den Vordergrund, und endlich ist ein großer Teil der Fälschungen, die sich nicht auf Corvey beziehen, rein historisch.

Gelegentlich kommen in Paullinis Fälschungen Stellen vor, die seine Hypothesen bestätigen. Doch treten sie, anders wie bei seinem Nachfolger Falke, so stark zurück, daß man hier nicht das treibende Motiv suchen darf.

Zum Schluß gebe ich eine Übersicht über Paullinis Fälschungen ¹⁾. Die vorangestellten Jahreszahlen geben den Zeitpunkt an, zu welchem sie nachweislich im Manuskript vollendet waren.

- 1685 ²⁾ Breviarium Isibordi ab Amelunxen et Alexandri de Insula. Gedruft: Ephem. Acad. Natur. Curios. Dec. II. ann. 4 Appendix p. 177 (1686).
- 1686 ³⁾ Urfunden der Dissertatio de corvo excommunicato. Gedruft: Ephem. Acad. Natur. Curios. Dec. II. ann. 5 Appendix (1687).
- 1688 ⁴⁾ Mirabilia des Meinhart. a Luchtringen, zitiert Ephem. Acad. Natur. Curios. Dec. II. ann. 6 Appendix p. 45.
- 1694 ⁵⁾ Zwei Urfunden „de titulis“. Gedruft: Paullini, Dissertationes historicae. Sießen 1694. p. 158.
- 1694 ⁶⁾ Petrus Visselbeccius, Chronicon Huxariense. Gedruft: Paullini, Syntagma II. Literatur: Wigand, Corveysche Geschichtsqu. 44, 80, 109, 146.
- 1694 ⁶⁾ Jacob. Reutelius, Hilleshemia. Gedruft: Paullini, Syntagma III. 69. Erwähnt Wigand, Corveysche Geschichtsqu. 86.
- 1696 ⁷⁾ Henricus Swartius, Chronicon Vallis Dei. Gedruft: Paullini, Syntagma III. 169.
- 1696 ⁸⁾ Busso Watensted, Chronicon Mindense. Gedruft: Paullini, Syntagma III. 1. Literatur: H. Lövinson, Die Mindensche Chronik.

¹⁾ Wie ich schon bemerkte, betrachte ich auch die Editionen Paullinis als Fälschungen, von denen dies noch nicht nachgewiesen wurde. Vergl. S. 23.

²⁾ Vorwort vom 10. Nov. 1685.

³⁾ Erwähnt in einem Brief Paullinis vom 16. Okt. 1686.

⁴⁾ Druckjahr des angeführten Zitats. Sonst nicht bekannt. ⁵⁾ Druckjahr.

⁶⁾ Erwähnt in einem Brief Paullinis vom 3. Juli 1694. Für die frühe Entstehung des Chron. Hux. spricht auch die Tatsache, daß die Benutzung Schatens nicht nachzuweisen ist. Vergl. S. 8.

⁷⁾ Erwähnt in einem Brief Paullinis vom 23. Juni 1696.

⁸⁾ Erwähnt in einem Brief Paullinis vom 19. Aug. 1696.

- 1697 ¹⁾ Antonius de Schnackenburg, *Annales Corbeienses*. Gedruft: Paullini, *Syntagma III.* 365. Literatur: Wigand, *Corvey'sche Geschichtsqu.* 41.
- 1697 ²⁾ Joannes de Isenach, *Acta et facta praesulum Nuenborgensium*. Gedruft: *Syntagma III.* 125.
- 1697 ²⁾ Cunradus Evermot, *Chronicon episcoporum Aldenborgensium*. Gedruft: *Syntagma III.* 153.
- 1697 ²⁾ Johannes Craemer, *Parva chronica monasterii S. Petri in Monte Crucis ad Werram*. Gedruft: *Syntagma III.* 289.
- 1697 ²⁾ Werner. Hackius, *De comitibus Templimontanis chronica*. Gedruft: *Syntagma III.* 325.
- 1697 ²⁾ Cornelius, *Breviarium Fuldense*. Gedruft: *Syntagma III.* 421.
- 1698 ³⁾ Christophorus Elschlebius, *Carmen de Brunburgo*. Gedruft: *Syntagma III.* 593. Literatur: Wigand, *Corvey'sche Geschichtsqu.* 49. 145.
- 1698 ⁴⁾ Hermannus de Bortfeld, *Chronicon Herfordiense*. Literatur: Waitz in *Gött. gel. Anz. Nachr.* 1853. 102.
- 1698 ⁵⁾ Anonymi fragmenta chronici Visbeccensis (Fischbeck bei Hameln). Gedruft: Paullini, *Gaeographia curiosa*. Frankfurt 1699. Anhang.
- 1699 ⁶⁾ Urkunden in Paullini's *Annales Cellae Paullinae*. Gedruft: Anemüller, *Urkundenbuch von Paulinzelle*. Literatur: J. Dieterich im *Neuen Archiv* 18, 447.

¹⁾ Erwähnt in einem Brief Paullini's vom 2. Aug. 1697.

²⁾ Da Paullini die *Annales Corbeienses* schon vor dem 21. Dez. 1697 (Brief an den Abt von Corvey) in den Druck gegeben hatte, ist anzunehmen, daß alle Schriften, die im *Syntagma* vor den *Ann. Corb.* stehen, spätestens 1697 im Msc. fertig waren. Andere Anhaltspunkte habe ich nicht.

³⁾ Steht im *Syntagma* hinter den *Ann. Corb.*

⁴⁾ Erwähnung der „Herfordia gloriosa“, in der diese Fälschung steht, durch Paullini in einem Brief vom 25. Juli 1698.

⁵⁾ Erwähnung der *Historia Visbeccensis*, in der diese Fälschung enthalten ist, durch Paullini in einem Brief vom 12. Sept. 1698.

⁶⁾ Den Zeitpunkt der Vollendung der *Annales Cellae Paullinae* kann ich nicht genau bestimmen. Am 28. Juni 1699 war Paullini noch bei der Arbeit. Das Exemplar des Werkes auf der Universitätsbibl. Gießen trägt die Jahreszahl 1705. (Wigand, *Weßlarsche Beitr.* II. 347).

2. Falke.

1752 veröffentlichte Johann Friedrich Falke, geb. 1699 zu Hörter, seit 1725 Pfarrer zu Evesen im Fürstent. Wolfenbüttel, gest. 1753¹⁾, ein umfangreiches Werk, betitelt „Codex traditionum Corbeiensium“. Es zerfällt in drei Teile. Im ersten Teil werden die Corveyer Traditionen, die in Wigands Ausgabe²⁾ nur 108 Seiten ausfüllen, auf 730 Folioseiten verstreut. Der überschießende Raum wird durch Anmerkungen des Herausgebers eingenommen, in denen die vorkommenden Orts- und Personennamen erklärt und zu seitenlangen geographischen und genealogischen Hypothesen kombiniert werden³⁾. Schon hier werden Urkunden im Wortlaut eingefügt. Es folgen 486 Urkundenauszüge und endlich, mit besonderer Paginierung, „Sarachonis abbatis Corbeiensis registrum honorum et proventuum abbatae Corbeiensis“. In den Anmerkungen zu den Traditionen zitiert Falke auch ein Chronicon Corbeiense. Er unterscheidet es in der Vorrede ausdrücklich von den Fasti und verspricht, beide Quellschriften zu edieren. Sein früher Tod verhinderte die Ausführung dieses Planes. Ein Manuskript der Fasti und des Chronicon Corb. von Falkes Hand⁴⁾ kam mit seinem Nachlaß in das Archiv Wolfenbüttel. Scheidt verschaffte sich davon vor 1758 eine Abschrift⁵⁾, die Wedekind auf der Bibliothek Hannover vorfand. Von ihm wurde endlich 1823 das Chronicon Corbeiense veröffentlicht⁶⁾.

Falke ist schon bei Lebzeiten hart angefochten worden, wegen seiner „auschweifenden Noten und Anmerkungen, die größtenteils in unerweislichen Mutmaßungen bestehen, die er doch mit einer verwundernswürdigen Zuversicht vor demonstrierte Wahrheiten auszugeben kein Bedenken trägt“⁷⁾, und auch wegen seiner Urkundenpublikationen, in denen er „male lecta“

¹⁾ Vergl. Hirsch u. Waitz, Kritische Prüfung des Chron. Corb. 101. Klippel, Joh. Fr. Falke und das Chron. Corb. 8. Falkes Werke sind bei F. G. Meusel, Lexikon der von 1750–1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller III. 276 verzeichnet.

²⁾ Wigand, Traditiones Corbeienses. Leipzig 1843.

³⁾ Der berichtigte § 104 umfaßt allein 127 Seiten.

⁴⁾ Von Klippel nachgewiesen. Gött. gel. Anz. 1838. 2038.

⁵⁾ Klippel S. 61. ⁶⁾ Wedekind, Noten I. 369.

⁷⁾ Scheidt in der Rezension des Codex traditionum, Gött. gel. Anz. 1752, 733 (bei Hirsch u. Waitz 104).

„ex ingenio“ forrigierte ¹⁾. Bei diesem Urtheil über Falkes Leistungen ließ es die Kritik zunächst bewenden. Noch Dahlmann glaubt, daß die Vita Ansgarii ²⁾ vom Chron. Corb. abhängig sei. Eine Wendung zu Falkes Ungunsten wurde erst durch Ranke herbeigeführt, der 1835 die Zuverlässigkeit des Chron. Corb. anzweifelte ³⁾. Eine Preisaufgabe der Königl. Societät der Wissenschaften in Göttingen veranlaßte 1838 die Bekanntmachung von drei Schriften, verfaßt von Hirsch und Waitz, Schaumann und Klippel, die die Frage der Echtheit des Chron. Corb. erschöpfend behandelten.

Hirsch und Waitz, zwei Schüler Ranke's, erhielten den Preis. Die Verfasser der Preisschrift sprachen sich gegen die Echtheit des Chron. Corb. aus ⁴⁾. Sie wiesen zunächst nach, daß die Chronik nicht den Ereignissen gleichzeitig sein kann, weil sie Übereinstimmungen mit 11 räumlich und zeitlich voneinander entfernten mittelalterlichen Quellschriften zeigt. Wollte man nun annehmen, daß die Chronik allen diesen voneinander unabhängigen Autoren als Vorlage diente, so müßten manche Stellen der Chronik von mehreren Autoren in ihre Werke aufgenommen worden sein. Das ist aber nicht der Fall. Man müßte also weiter annehmen, daß sich die 11 Autoren vorher darüber geeinigt hätten, welche Stellen der Chronik jeder von ihnen ausschreiben wollte. Besonders deutlich tritt die Abhängigkeit der Chronik von Widukind hervor. Die Erzählung der Ungarnkriege ist in der Chronik viel ausführlicher und lebendiger als bei Widukind. Sieht man aber näher zu, so macht man die Entdeckung, daß ganze Parteen der Darstellung wörtlich aus Caesar entlehnt sind, und zwar sind das gerade die Parteen, die bei Widukind fehlen. Hätte Widukind aus der Chronik geschöpft, so hätte er gewiß auch einen Teil der aus Caesar stammenden Angaben übernommen, da er keine Quellskritik übte. Das Fehlen dieser Parteen bei Widukind läßt sich nur dadurch erklären, daß der Verfasser der Chronik Widukind ausschrieb und durch Caesarstellen erweiterte.

Die Chronik ist aber nicht nur eine spätere Kompilation, sondern sie verfolgt außerdem den Zweck der Täuschung mit erkennbaren Nebenabsichten. Sie beruft sich für ihre Nachrichten häufig auf Briefe und Berichte von Augenzeugen, die von den Autoren ihrer Vorlagen gewiß nicht benutzt, also erdichtet sind, um den Schein der Gleichzeitigkeit zu erwecken. Daß die Chronik das Werk eines einzigen Verfassers ist, bezeugen außerdem charakteristische

¹⁾ Besonders von G. L. Storch. Es wirft ein eigentümliches Licht auf Harenberg, daß wir gerade ihm die Zusammenstellung der gegen Falke erhobenen Auflagen verdanken (abgedruckt bei Klippel 249).

²⁾ M. G. SS. II. (1829). 683.

³⁾ Hirsch u. Waitz, Vorrede.

⁴⁾ Dadurch ist die Aufnahme des Chron. Corb. in die Monumenta Germaniae endgültig verhindert worden.

Zusätze genealogischen¹⁾ und geographischen²⁾ Inhalts. Ein genaueres Studium von Falke's Codex traditionum führt die Verfasser zu der Überzeugung, daß Falke selbst der Fälscher der Chronik sei³⁾. An manchen Stellen, wo Falke durch seitenlange Kombinationen zu einem Resultat zu gelangen sucht, wird das Chron. Corb. nicht erwähnt, obwohl es mit dürren Worten eben dies Resultat enthält. Da nicht anzunehmen ist, daß Falke diese wichtige Quelle in mehreren Fällen aus Versehen oder mit Absicht über sah, muß er sie damals noch nicht besessen haben. Wenn er sie aber erst später erhielt, so bleibt wieder unerklärt, daß die völlig haltlosen Hypothesen des Codex traditionum nachträglich als Aussagen einer alten Chronik hervortreten, die er herausgab. Die einzige annehmbare Erklärung dieser auffälligen Tatsachen bietet die Aufstellung, daß die Hypothesen des Codex traditionum und die Chronikstellen beide von Falke herrühren. So teilt Falke⁴⁾ eine unhaltbare Kombination aus Widukind, den Fasti und dem Register Sarachos als Hypothese mit. Danach bezog Heinrich I. 932 bei Rabi im Gau Heilanga⁵⁾ ein Lager, bevor er im Nachbargau Belxa den Ungarn eine Schlacht lieferte⁶⁾. Wenige Jahre später macht Falke selbst den ausführlichen Schlachtbericht des Chron. Corb. zu 932⁷⁾ bekannt, in welchem diese sonst nicht belegte Hypothese als historische Tatsache vorkommt. Fragmente des Chron. Corb., die Falke gelegentlich zitiert und die weder in dem überlieferten Chronicon, noch in den Fasti zu finden sind, ferner Falke's Angabe, daß die Originalhandschrift der Chronik bis 1250 reiche, zeigen, daß die auf uns gekommene Fassung, die 1187 schließt, nicht vollständig ist. Die Verfasser der Preisschrift nehmen deshalb an, daß Falke ursprünglich nur die Fasti besaß, und wo diese nicht ausreichten, auf ein Chronicon Bezug nahm, das er nicht vollständig ausgearbeitet liegen hatte⁸⁾.

Schaumann, der zweite Bewerber, geht von der Form der Chronik aus. Das ängstliche Zurückführen der Begebenheiten auf Corvey charakterisiert die Chronik als Klosterannalen. Aber der Inhalt entspricht dieser Form nicht. Einerseits wird ausführlich über Dinge gehandelt, die mit Corvey eigentlich nichts zu tun haben, z. B. über die Hamburger Erzbischöfe und die Ungarnkriege. Andererseits fehlen die Nachrichten, die man in Kloster-

¹⁾ z. B. p. 376: Wala, germanus abbatris nostri Adalhardi, S. 377: Warinus, Ecberti atque Idae filius, S. 379: Luitharius et frater suus Wildegrius, consanguineus eius.

²⁾ z. B. die Gauangaben S. 375, 376 („in pago Auga omnia tranquilla“), 388, 389, 394, 395. ³⁾ Hirsch u. Waitz 84. ⁴⁾ Codex traditionum S. 465.

⁵⁾ Im Registrum Sarachonis, das auch von Falke gefälscht ist, wird ein Ort „Rabi in pago Heilanga“ genannt. (S. 24, Nr. 393). Falke identifiziert ihn mit dem bei Widukind überlieferten Rade.

⁶⁾ Die Nachricht der Fasti zu 938: „Ungariorum exercitus in Belxam deletus“ zieht Falke mit dem Copionale secundum von 1664 fälschlich zu 932.

⁷⁾ Wedekind, Notizen I. 388. ⁸⁾ Hirsch u. Waitz 98.

annalen sucht, fast ganz, z. B. zu 836 die Translation des hl. Vitus und Naturereignisse ¹⁾. Auch Schaumann kommt auf die auffälligen Zusätze der Chronik zu sprechen. Er weist S. 71 nach, daß die scheinbar regellos aneinandergereihten Nachrichten von 984 bis 1139 dadurch zusammengehalten werden, daß jeder Satz den Stammbaum der Brunonen weiterführt, von Ebertus monoculus bis auf Heinrich den Stolzen. Diese Tendenz wird dadurch verhüllt, daß die einzelnen Stammhalter teils als Corveyer Vögte (984, 1009, 1045, 1046, 1057), teils als Besitzer der Burg Desenberg (1046, 1070, 1114, 1121, 1139) erscheinen. Die Verbindung wird durch die Stelle zu 1046 hergestellt, die den Corveyer Vogt Bruno zum Besitzer des Desenberges macht ²⁾. Beide Eigenschaften vererbten sich aber in derselben Familie. Verfehlt ist es, wenn Schaumann zum Schluß ³⁾ in dem Bericht der Chronik über die Ungarnkriege zu 932, 933, 938 einen echten Kern zu finden meint. Dagegen macht er eine sehr wertvolle Mitteilung in einem kurzen Satz ab ⁴⁾. Die Nachricht der Chronik zu 855, die Corveyer Mönche hätten bei der Fundamentierung der neuen Gebäude in Fischbeck (Wisbeck) in der Erde „multa marina in saxa conversa nec non anchoram mirae magnitudinis“ gefunden ⁵⁾, erinnert ihn nämlich daran, daß man 1752 bei den Vorarbeiten am Trolhättajall, fern vom eigentlichen Flußbett, einen Anker aufgrub. Es ist doch sehr wahrscheinlich, daß die erwähnte Nachricht erst auf Grund dieses Vorfalls in die Chronik gesetzt wurde, und zwar von Falke selbst, der damals schon längst im „Besitz“ des Chron. Corb. war.

Endlich verteidigte der dritte Bewerber Klippel mit unzureichenden Gründen die Echtheit des Chron. Corb. ⁶⁾.

Dieser Ausgang des Streites mußte Wigand sehr unangenehm sein, der Falke einst als Muster eines Gelehrten der alten Schule hingestellt hatte ⁷⁾. Aber in seinen „Corveyschen Geschichtsquellen“, die für die Entlarvung Paullinis grundlegend sind, ist ihm der Nachweis, daß Paullini auch das Chron. Corb. verfaßt habe, nicht geglückt. Er suchte die Beweisführung von Hirsch und Waitz dadurch zu entkräften, daß er annahm, Falke habe Hypothesen und Chronicon aus Paullinis Nachlaß erhalten und deshalb das Chronicon erst später benutzt, weil er anfangs seine Echtheit bezweifelte. Er konnte für seine Behauptung sogar Falke selbst als Zeugen

¹⁾ Hier führt Schaumann neben den Fasti auch Paullinis Ann. Corb. als Muster echter Klosterannalen an.

²⁾ Wedekind, Noten I. 396: inde vero reversus, in castrum Brunonis, advocati nostri, Dasenberg, divertit.

³⁾ S. 88. ⁴⁾ Schaumann S. 50. ⁵⁾ Wedekind I. 383.

⁶⁾ In diesem Sinne spricht sich auch Jaffe in seiner Rezension der später edierten Klippelschen Schrift aus (Schmidts Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. IV. 272).

⁷⁾ Wigand, Archiv für Geschichte Westfalens IV. 200.

anrufen, der einmal die Angabe machte, er habe Registrum Sarachonis und Chronicon Corb. nur abschriftlich aus Paullinis Nachlaß erhalten ¹⁾. Aber Waiz hielt an seiner bisherigen Ansicht fest ²⁾, und Wigand selbst sah sich bald darauf genötigt, Falke in einem anderen Falle schwer zu verdächtigen. Er machte nämlich bei der Herausgabe der Corveyer Traditionen ³⁾ die Entdeckung, daß Falke in seinem Codex traditionum sehr willkürlich verfahren war. Er hatte zunächst die Reihenfolge der Traditionen umgekehrt, indem er die zweite Hälfte der ersten voranstellte ⁴⁾. Dann hatte er „ex ingenio“, wie er selbst zugibt, sämtliche Traditionen nach Jahren und Zeitperioden geordnet, um die dort verzeichneten Personennamen für seine genealogischen Hypothesen verwendbar zu machen, ein Verfahren, das doch schon sehr nahe an Fälschung streift. Auch gegen das Registrum Sarachonis führte Wigand so schwere Verdachtsgründe an ⁵⁾, daß man daraus nur das Fazit zu ziehen brauchte, um auch dies Werk als Fälschung von Falkes Hand zu erweisen.

Das hat erst Spancken getan ⁶⁾. Er wies nach, daß das Register Sarachos im wesentlichen aus den Corveyer Traditionen und der ältesten Corveyer Heberolle zusammengesetzt ist ⁷⁾. Den Hauptzweck der Fälschung verraten die 600 Ortschaften, deren Lage durch Gauangabe bezeichnet ist: für die 2. Hälfte des 11. Jahrh. eine auffallende Erscheinung. Weiter kommt Spancken auf dem von Hirsch und Waiz vorgezeichneten Wege zu dem Resultat, daß das Registrum Sarachonis nur von Falke herrühren kann. Auch hier lassen sich Stellen nachweisen, wo Falke im Codex traditionum Hypothesen aufstellt, ohne das Registrum Sarachonis zu erwähnen, welches dann diese Hypothesen als Tatsachen bezeugt. So sagt Falke im Codex traditionum (p. 315), daß sich der Ort Munechuson zuerst in „Registro nostro circa annum 1080“ finde. Damit meint Falke offenbar noch die echte Heberolle, denn Sarachos Register datiert er von 1053—1071. Im Anschluß daran belehrt er seine Leser über die agrarischen Verhältnisse in Münchhausen, ohne für seine Ausführungen einen Gewährsmann anzuführen. Es dürfte ihm auch schwer gefallen sein, einen solchen zu finden, denn seine Ansichten sind grundsätzl. Dieselben falschen

¹⁾ Wigand S. 60. ²⁾ Göt. gel. Anz. Nachr. 1853. 92.

³⁾ Wigand, Traditiones Corbeienses. Leipzig 1843, 6.

⁴⁾ In dieser Beziehung haben die neuesten Forschungen Falke recht gegeben. Dürre nahm dieselbe Umstellung vor (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 39). Vergl. M. Meyer, Zur älteren Geschichte Corveys und Hörter's. Paderborn 1893.

⁵⁾ Trad. Corb. S. 11. ⁶⁾ Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 21, 1.

⁷⁾ Beide sind in einer Abschrift des Johannes von Falkenhagen von 1479 erhalten. Ich bemerke, daß Falke sowohl die Traditionen wie die Heberolle direkt aus dieser Handschrift, jedenfalls nicht durch Vermittelung des Copionals secundum kannte, wie Wigand für die Traditionen annimmt (Wigand, Trad. Corb. 5).

Ausführungen fehren nun wörtlich im Registrum Sarachonis wieder, auch unter Munechuson ¹⁾. Ich stelle beide Stellen nebeneinander:

Falke, Cod. trad. S. 315.

praepositi, qui quidquid ex frumento, pecore ac lacticiniis praeter necessariam supererat sustentationem, olim deferri curabant ad monasterium Corbeiense.

Reg. Sar. S. 41.

prepositi curant, ut, quidquid ex frumento, pecoribus et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest, deferatur ad monasterium S. Viti.

Dazu kommt, daß sich die Abweichungen von den echten Traditionen im ersten Teil des Registers auch in Falkes Codex traditionum finden. Schon Wigand führt ein schlagendes Beispiel an ²⁾. § 217 der Traditionen lautet: „Tradidit Hogerus pro filio suo Bernhardo in Antunun I familiam et XL jugera et I jurnalem, et in Hiddikessen X jugera.“ Falke hat in seinem Codex traditionum ³⁾ bloß die Worte: „Tradidit Hogerus in Dikessen X jugera“, und bemerkt dazu: „Ad pagum Leri spectasse villam Dikessen, docet nos — abbas Saracho ⁴⁾. Die Sache wird dadurch erklärt, daß die bei Falke ausgelassenen Worte in der ältesten Handschrift eine Zeile füllen. Falkes Abschrift überspringt diese Zeile und setzt mit dem abgebrochenen Wort der nächsten wieder ein. So entstand der Ort Dikessen. Da dieser Ort natürlich nirgends zu finden war, mußte Saracho mit seiner Gauangabe einspringen. Auch sonst korrespondirt das Registrum Sarachonis mit Falkes Codex traditionum. Es ist daher nicht zu bezweifeln, daß es von Falke selbst fabriziert wurde.

Endlich ist Falke auch der Urkundenfälschung bezichtigt worden. Allerdings ist gerade hier Vorsicht am Platze. Denn während man bisher noch keine darstellende Geschichtsfälschung aus Paullinis Feder in Falkes Nachlaß aufgefunden hat, ist dies bei Paullinis Urkundenfälschungen der Fall. Philippi hat Falkes Urkundenabschriften im Landeshauptarchiv Wolfenbüttel durchgeprüft und mir dadurch den Beweis für diese Behauptung leicht gemacht ⁵⁾. Er kam zu dem Ergebnis, daß viele dieser Urkunden mit falscher Quellenangabe versehen, zurechtgestutzt oder auch vollkommen selbständig erfunden sind. Ich beschränke mich auf die Prüfung der letzten Kategorie. Philippi gibt sechs unechte Urkunden aus Falkes Kollektaneen diplomatisch getreu wieder. Er schreibt Falke die Erfindung derselben zu. Aber hier ist er im Irrtum. Denn 5 davon sind bereits in Paullinis Syntagma gedruckt, aber Falke hat bei seinen Kopieen durch Abkürzungen usw. den Eindruck hervorgerufen, als seien sie den Originalen entnommen. Nr. 1 ist der früher erwähnte Indulgenzbrief Theodewins für die Kilianskirche in

¹⁾ Reg. Sar. p. 41 Nr. 722.

²⁾ Wigand, Trad. Corb. S. 41. ³⁾ S. 725 Nr. 478.

⁴⁾ Reg. Sar. S. 35 Nr. 612: „In Dikessen in pago Leri Rihmar habet X iugera . . .“

⁵⁾ Mitteilgn. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. 14, 470.

Hörter¹⁾. Nr. 2 ist der ebenfalls besprochene Indulgenzbrief Adalogs von Hildesheim für die Nikolaikirche in Hörter von 1198²⁾. Auch die Korrespondenz zwischen Bischof Anno von Minden und Abt Konrad von Corvey über Reliquien von 1183 (Nr. 3 und 4) steht schon im Syntagma³⁾. Nr. 5, die Aufnahmebescheinigung in den Ottberger Kaland für Paulus Blotner und sein Weib Elze von 1226 ist in Paullinis Chron. Ottbergense zu finden⁴⁾. Nur für Nr. 6, den Brief des Papstes Innozenz' III. an den Grafen Simon von Tecklenburg von 1200⁵⁾ kann ich keine gedruckte Vorlage nachweisen. Doch enthält er nichts, was die Fälschung durch Falke wahrscheinlich machen könnte⁶⁾.

Den Nachweis, daß Falke auch Urkunden erfunden hat, verdanken wir Wilmans. Es handelt sich um folgende, nur in Falkes Cod. traditionum überlieferte Stücke:

1) Ingelheim 838 Nov. 21. Kaiser Ludwig der Fr. bestätigt der Ida, seiner Verwandten, die ihr von ihrem verstorbenen Gemahl Ecbert geschenkten Güter im Gau Nifharsi in der villa Imminchusen⁷⁾. Nach Wilmans ist die falsche Kanzleiunterschrift „Hrotmundus notarius ad vicem Hilduwini“ einer im 12. Jahrh. gefälschten Urkunde Ludwigs d. Fr.⁸⁾ entlehnt. Ferner war die Ida, die Imminchusen besaß, nicht die Gemahlin des Herzogs Ecbert, wie unsere Urkunde will, sondern die zweite Frau des Grafen Efic. Die Veranlassung zu der Fälschung sieht Wilmans in einer Stelle der Corveyer Traditionen, wo eine Ida die ihr vom Kaiser Ludwig „per preceptum“ geschenkten Güter dem Kloster Corvey übergibt⁹⁾. Dadurch werden wir auf Falke, den Herausgeber der Traditionen, hingewiesen, der auch in seinem gefälschten Chron. Corb. Ida, die Gemahlin Ecberts, erwähnt¹⁰⁾.

2) Gressburg. 1043 Juli 25. Abt Trutmar von Corvey schenkt der von ihm erbauten Kirche des hl. Magnus in Horohusen in Gegenwart seines Kirchenvogtes, des Grafen Bruno, die Zehnten in den Villen Wieringerinchusen im Gau Hessi, Husin im Padergau, Osterep im Gau Almunga, Herdinghuson im Ittergau. Geschehen in Gegenwart des Grafen Hermann, der für sein eigenes Seelenheil, das seines Vaters Widekind, sei-

¹⁾ Syntagma II. 15. Vergl. oben S. 12. ²⁾ Syntagma II. 111. Vergl. oben S. 13. ³⁾ Syntagma III. 21. ⁴⁾ Syntagma III. 174.

⁵⁾ Von Finke, Papsturkunden Westfalens S. 82 als Fälschung bezeichnet.

⁶⁾ Es ist dies der einzige Fall, wo sich die Entscheidung, ob die Fälschung von Paullini oder Falke herrührt, nicht mit absoluter Sicherheit treffen läßt: die Urkunde ist nur bei Falke überliefert, enthält aber nicht die für Falke bezeichnenden Merkmale.

⁷⁾ Falke, Cod. trad. S. 284. Nachweis der Fälschung Wilmans, Kaiserurkunden I. S. 57.

⁸⁾ Wilmans, Kaiserurf. I. S. 53.

⁹⁾ Falke, Cod. trad. S. 278. ¹⁰⁾ Wedekind I. S. 377.

ner Gemahlin Bertha und seiner Söhne Bardo, Widekind und Heinrich die neue Kirche mit Gütern im Gau Almunga und im Ittergan ausgestattet hat¹⁾. Die Urkunde ist schon deshalb verdächtig, weil sie das Jahr 1043 nach der willkürlichen Entscheidung Schatens gibt. Daß sie von Falke herrührt, zeigt die Beziehung zu dessen genealogischen Hypothesen über das Schwalenberg-Waldeck'sche Haus, dem der Graf Hermann angehören soll.

3) Corvey, 1113 Juni 16. Abt Erkenbert von Corvey bekennt, daß Graf Konrad zu seinem eigenen Seelenheil und zu dem seiner Gemahlin Mathild und seiner Söhne Konrad, Otto und Adalbert dem Kloster Corvey Güter zu Stahlo geschenkt habe. Zeugen sind u. a. der Kirchenvogt Graf Siegfried und der Bizevot Graf Heinrich²⁾. Daß diese Urkunde gefälscht ist, zeigt u. a. die Lesart „inactitudinem“ statt „inquietudinem“, die in der Reproduktion einer echten Urkunde Erkenberts von 1106 bei Falke³⁾ wiederkehrt und sich hier aus der verzogenen Schrift im Copiar saec. XV. erklären läßt. Der Kirchenvogt und der Bizevot führen den von Falke konstruierten Stammbaum des Waldeck'schen Hauses weiter.

4) Corvey, 1113 Juni 17. Abt Erkenbert von Corvey bekundet, daß Graf Heinrich und dessen Sohn Widekind nach Verzichtleistung auf die Billikation zu Urthorpe von ihm mit anderen (benannten) Gütern belehnt worden seien. Geschehen in Gegenwart des Kirchenvogts Grafen Siegfrieds u. a.⁴⁾. Auch hier findet man die Lesart „inactitudinem“ und die Grafen Heinrich und Widekind aus dem Waldeck'schen Geschlecht. Die Urkunde rührt also auch von Falke her.

5) Köln, 1292 Mai 27. Lehnsreversal Friedrichs v. Hörde⁵⁾.

Ich bin in der Lage, dieser Serie eine neue Fälschung Falkes anzureihen, die vielumstrittene Kaiserurkunde von 965, die auch nur durch Falke überliefert ist⁶⁾.

Köln, 965 Juni 8. Kaiser Otto I. schenkt dem Kloster Corvey den Hof Bodinctorpe⁷⁾. Diese Urkunde hatte ein ähnliches Schicksal, wie die bekannten Diplome für Walpert und Ordulf Löwenberger⁸⁾. Philippi, der erfahrene Lokalhistoriker, verwarf sie kurzerhand, da sie nur aus Falkes Druck

¹⁾ Falke, Cod. trad. S. 210. Nachweis der Fälschung bei Wilmans, Addimenta zum Westfäl. Urkundenbuch S. 10.

²⁾ Falke, Cod. trad. S. 212. Nachweis der Fälschung bei Wilmans, Addimenta S. 10.

³⁾ Cod. trad. S. 708.

⁴⁾ Falke, Cod. trad. S. 406. Nachweis der Fälschung bei Wilmans, Addimenta S. 10.

⁵⁾ Falke, Cod. trad. S. 315. Nachweis der Fälschung Wilmans, Westf. U.=B. IV, S. 14.

⁶⁾ Falke, Cod. trad. S. 549. ⁷⁾ Stumpf 372.

⁸⁾ Vergl. Neues Archiv 23, 121.

bekannt sei ¹⁾. Er wies auch darauf hin, daß Falke die Urkunde als Beleg zu § 324 seiner Traditionen brauchte. Damit verhält es sich so: In den Corveyer Traditionen wird der Ort Bovingthorpe erwähnt ²⁾. Falke bemerkt dazu: „Bovingthorpe villa est in pago Nithega, abbate Sarachone teste.“ Also derselbe Fall, wie bei dem rätselhaften Ort Dikessen! Die Namensform Bovingthorpe ist sonst nicht überliefert. Sie wird von Falke auf Böfendorf im Nethegau gedeutet, das im echten Güterregister und sonst als Bodekerthorp vorkommt ³⁾. Und als Beweis dient ihm das unechte Registrum Sarachonis, das Bovingthorpe in den Nethegau setzt ⁴⁾, und unsere Urkunden, die Bodinctorpe in denselben Gau verlegt. Man muß zugeben, daß unsere Urkunde dem Register Sarachos vortrefflich aushilft. Ebenso kommt Falke in unserer Urkunde die Wendung „quam jure hereditario accepimus“ und die Erwähnung des Vogtes Luidolf trefflich zu statten.

Sickel, dem diese Bedenken naturgemäß ferner lagen, hat nun versucht, die Urkunde zu retten ⁵⁾. Er glaubte sogar, das Diktat einem bestimmten Kanzleibeamten (L. J.) zuschreiben zu können. Diekamp pflichtete ihm vollkommen bei ⁶⁾. Und in der Tat konnten Philippis Argumente Sickels formale Kritik nicht aufwiegen.

Ich werde beweisen, daß die Urkunde tatsächlich von Falke erfunden ist. Zunächst einige Worte über das Diktat. Wenn man annimmt, daß die Urkunde echt ist, dann hat Sickels Behauptung über den Verfasser des Textes jedenfalls volle Berechtigung. Geht man aber davon aus, daß die Urkunde unecht ist, so läßt sich die Anlehnung an L. J. auch dadurch erklären, daß der Fälscher mit Erfolg bestrebt war, seine Urkunde in zeitgemäße Formen zu kleiden. Publikation und Korroboracion schließen sich an das Diktat des L. J. an. Weniger trifft dies für andere Abschnitte zu. Überall, wo L. J. sonst dem „pro remedio . . .“ eine Intervention koordiniert ⁷⁾, läßt er die Intervention dem „pro remedio . . .“ folgen, ein Verfahren, das durchaus dem Herkommen entsprach. In unserer Urkunde geht aber die Intervention voran. Noch verdächtiger ist die Pertinenzformel. Ich habe diese ausgeprägte Fassung in den Urkunden Ottos I. vergeblich gesucht. Dagegen entspricht sie vollständig dem Kanzleibrauch um die Mitte des 11. Jahrh. Diese Beobachtungen dürften genügen, um auch die formale Korrektheit der Urkunde in Frage zu stellen.

¹⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II. S. 82.

²⁾ Falke, Cod. trad. S. 549, Wigand, Trad. Corb. S. 21, Nr. 63.

³⁾ Vergl. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 28, 306.

⁴⁾ Reg. Sarach. S. 25, Nr. 406.

⁵⁾ DD. OI. 292.

⁶⁾ W. Diekamp, Supplement zum Westf. Urkundenb. S. 73.

⁷⁾ DD. OI. 278, 293, 345.

Ich gehe jetzt dazu über, die Vorlagen für unsere Urkunde nachzuweisen, und beginne mit der Formel „pro remedio . . .“. Sie ist in der hier beliebten Gestalt noch dreimal belegt¹⁾. Unsere Urkunde weicht nun darin von den drei anderen ab, daß der Kaiser auch des eigenen Seelenheils gedenkt. Dieselbe Abweichung findet sich in dem Regeß, das Meibom in seinen „Diplomata Ottonis Magni Imperatoris“²⁾ von der Urkunde DD. OI. 232^b gibt. Wenn dieser Gedanke auch durch andere Urkunden nahe gelegt wurde, so ist dies doch immerhin ein merkwürdiges Zusammentreffen. Ich gebe die Stelle wieder, wie sie sich in der echten Überlieferung, in Meiboms Regeß und in unserer Urkunde gestaltet:

DD. OI. 232^b:

Meibom p. 121:

Falke, Cod. trad. 549:

pro remedio anime beate
memorie domni patris
nostri Heinrici regis et pro
incolomitate domne ma-
tris nostre Mahthilde re-
gine nec non pro statu et
incolomitate regni nostri
nostrique dilectequo coniu-
gis nostre Adalheidæ re-
gine nostrique dilecti filii Ot-
tonis iam primo anno regis

Otto primus pro remedio
anime suae, patris
Henrici regis, et pro inco-
lomitate matris suae
Machtildæ reginae, necnon
pro incolomitate regni sui,
ac coniugis suae Adelhei-
dis et filii sui Ottonis

pro animae nostrae pa-
trisque nostri Heinrici
remedio necnon pro inco-
lunitate amantissimæ
matris nostrae Mahtil-
dæ et dilectissimæ coniu-
gis nostrae Adelheidis
imperatricis augustae filii-
que nostri carissimi Ottonis

Ich lege hier keinen entscheidenden Wert auf die Lesart „Adelheidis“, weil der Fälscher gerade in den Personennamen zweimal von Meibom abweicht. Auffälliger ist es, daß die Epitheta des Originals in unserer Urkunde fehlen oder durch andere ersetzt werden, ein Verfahren, das durch die Benutzung des Regeßs erklärt wird. So folgt hier, wie bei Meibom, auf „animae nostrae“ sogleich „patrisque nostri“, mit Wegfall des „beate memorie domni“. Das übliche „domne“ vor „matris nostre“, das bei Meibom fehlt, wird durch „amantissimæ“ ersetzt. Überhaupt ist die Häufung der Superlative ungewöhnlich.

Vorangestellt ist, wie erwähnt, die Intervention „ob interventum fratris nostri dilecti Brunonis et venerabilis abbatis Luidolfi“. Sie kommt außerdem noch in der Urkunde DD. OI. 77 von 946 vor, die übrigens in Falke's Codex traditionum gedruckt ist³⁾: „per interventum dilecti germani nostri Brunonis et venerabilis abbatis Bovonis.“ Also ziemlich wörtlich. Nur der Name des Abtes ist verändert, und zwar in Luidolfi. Das ist recht bezeichnend, denn der frei erfundene Vogt heißt auch Luidolfus, der einer Vorlage entlehnte Kanzler dagegen richtig Liudulfus⁴⁾.

¹⁾ DD. OI. 232, 281, 306.

²⁾ H. Meibomius, Widukindi annales. Frankfurt 1621, 121.

³⁾ Falke, Cod. trad. S. 358. ⁴⁾ Schon von Philippi gerügt.

Für den ersten Teil der Pertinenzformel hat vielleicht die Reproduktion der Urkunde Philippi, Kaiserurkunden II. Nr. 207 von 1063 (Stumpf 2624) bei Pistorius¹⁾ als Vorlage gedient, die alle in unserer Urkunde vorkommenden Pertinenzen in derselben Reihenfolge aufführt:

Pistorius:

cum omnibus suis appenditiis, id est utriusque sexus mancipiis, areis, aedificiis, agris, pratis, pascuis, terris, cultis et incultis, aquis aquarumque decursibus, molendinis, molis, piscationibus, silvis³⁾, venationibus, viis et inviis, exitibus et reeditibus, quaesitis et inquirendis

Falke:

cum omnibus ad eam pertinentibus mancipiis utriusque sexus²⁾, areis, agris, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, silvis³⁾, viis et inviis, exitibus et reeditibus, quesitis et inquirendis.

Für die annähernd zutreffende Datierung (Köln 965 Juni 8) muß mindestens eine von den vier Urkunden DD. Ol. 288, 289, 290, 291, die alle Köln 965 Juni 2 datiert sind, vorgelegen haben. Außerdem finden sich Anklänge an andere Urkunden, die ich nicht im einzelnen nachweisen kann.

Ich hoffe, damit die Unechtheit dieser Urkunde endgültig erwiesen zu haben. Als Verfasser kommt nur Falke selbst in Betracht, wie der bereits dargelegte Zusammenhang mit seinem Codex traditionum zeigt.

Falke war Geschichtsforscher, im Gegensatz zu Paullini. Die Entdeckung der Traditionen und der Heberolle in der Handschrift des Johannes von Falkenhagen im Jahre 1740⁴⁾ gab seiner Forschertätigkeit die Richtung auf die Genealogie alt-sächsischer Fürstenhäuser und die sächsische Gaugeographie. Durch seine prahlerischen Ankündigungen erregte er die Neugierde der Geschichtsfreunde. Aber er sah wohl bald selbst ein, daß „die nackten Traditionen mit wenigen Gauangaben und fast ohne alle Zeitbestimmungen und erkennbare Personen nicht geeignet waren, großes Aufsehen zu machen“⁵⁾. Ähnlich wird er durch den Inhalt der Fasti enttäuscht worden sein, die er vielleicht schon 1733 aus dem Corvey'schen Archiv erhielt⁶⁾. Er griff zu beispiellos kühnen Hypothesen, und um diese wenigstens einigermaßen glaubwürdig zu machen, erfand er das Register Sarachos, das die echte Heberolle in sich aufnahm, das Chron. Corb., das vermutlich aus Zusätzen zu den Fasti hervorging, die nach Bedarf vermehrt und schließlich von den

¹⁾ Joannes Pistorius, Rerum Germanicarum veteres scriptores. Frankfurt. 1607. 742.

²⁾ Vergl. Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden II. Nr. 175 von 1031 (Falke, Codex traditionum S. 211).

³⁾ Die Aufführung der silvae an dieser Stelle ist verhältnismäßig selten.

⁴⁾ Hirsch u. Waitz S. 102. ⁵⁾ Spanden in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 21, 74.

⁶⁾ Nach Hirsch u. Waitz S. 102 war Falke 1733 in Corvey. Harenberg will die Fasti schon 1734 durch Falke erhalten haben (Miscellanea nova Lipsiensia X. 402 und Verteidigung Harenbergs bei Klippel S. 247).

Fasti abgefondert wurden¹⁾, und die erwähnten Urkunden. Der Inhalt dieser Fälschungen entspricht ihrer Entstehungsgeschichte. Sie zeichnen sich alle durch Mitteilungen aus den Gebieten aus, mit denen sich Falke beschäftigte. Das Registrum Sarachonis bedient seine Geographie. Das Chron. Corb. wird z. T. nur durch die Beziehungen zur Genealogie der Brunonen zusammengehalten. Der Kniff, die Stammhalter der edlen Geschlechter teils als Corveyer Bögte, teils als Besitzer bestimmter Güter zu bezeichnen, wird gleichmäßig im Chron. Corb. und in den gefälschten Urkunden angewendet. So werden in Urkunde 2²⁾ dem Grafen Hermann Güter im Gau Almunga und im Ittergau zugeschrieben. In Urkunde 3³⁾ erscheinen die Grafen Siegfried und Heinrich als Corveyer Bögte.

Von diesen Beobachtungen muß man ausgehen, wenn man Unterscheidungsmerkmale zwischen Paullinis und Falkes Fälschungen auffuchen will. Paullini hat als Historiker nie Spezialsächer bevorzugt, wie Falke. Der Inhalt seiner Fälschungen bietet daher wenig Charakteristisches. Naturwissenschaftliche Nachrichten kommen nicht durchweg vor. Höchstens die Anekdoten könnte man als integrierenden Bestandteil seiner darstellenden Fälschungen ansehen. Man ist also darauf angewiesen, die charakteristischen Merkmale bei Falke zu suchen. Und hier bieten sich die vorher erwähnten geographischen und genealogischen Angaben, die in allen Falkeschen Fälschungen, aber nie in Paullinis Nachwerken zu finden sind, von selbst dar. Ein weiterer Unterschied zwischen Paullini und Falke besteht in der Behandlung der Personennamen. Paullini war es ebenso wie seinem Vorgänger Legner unbekannt, daß die Personennamen eine formale Entwicklung durchgemacht haben⁴⁾. Er verwendet überall die Namensformen, die zu seiner Zeit gebräuchlich waren. Dagegen ist Falke mit der Namengebung der älteren Zeit wohl vertraut. Gerade die einfachen Namen der Traditionen brachten ihn ja bei seinen genealogischen Konstruktionen fortwährend in Verlegenheit. Derselbe Unterschied tritt auch in den Fälschungen der beiden Männer in die Erscheinung. Die abenteuerlichen und z. T. spaßhaften Namen in Paullinis Fabrikaten stehen in direktem Gegensatz zu Namen wie Godescalcus, Adalricus, Benno, Sigebertus, Thiatmarus, Gherbertus in Falkes Chron. Corb.⁵⁾ oder Widekind, Bertha, Bardo, Otto, Adelbert in Falkeschen Urkunden. Es ist demnach unzulässig, den Ursprung der erst von Falke bekannt gemachten Fälschungen auf Paullini zurückzuführen, da sie sich als

¹⁾ Die erste datierbare Unterscheidung zwischen den Fasti und dem Chron. Corb. durch Falke findet sich erst Braunschw. Anzeigen 1752, 1407. (Hirsch u. Waiz S. 50) u. in der Vorrede des Codex trad., der ebenfalls 1752 erschien.

²⁾ Vergl. S. 35. ³⁾ Vergl. S. 36.

⁴⁾ Schon durch die treffende Bemerkung des alten Meibom zu seinem „Chronicon Corbeiense“ hätte sich Paullini belehren lassen können (Meibomius, Widukindi annales. Frankfurt. 1621, 115). ⁵⁾ Widekind I. (zu 936).

Erzeugnisse eines erheblich kenntnisreicheren Mannes deutlich von Paullinis Fälschungen unterscheiden. Ich muß deshalb Falke's Angabe, er kenne die Fälschungen nur durch Paullinis Abschriften¹⁾, für eine naheliegende Ausrede halten, die das Fehlen der Originale erklären und ihn beim Nachweise der Unechtheit entlasten sollte.

Zum Schluß stelle ich Falke's Fälschungen noch einmal zusammen. Die vorangestellten Jahre sollen auch hier annähernd den Zeitpunkt der Vollen dung im Manuscript bezeichnen, allerdings weniger genau wie bei Paullini.

1745²⁾ Urkundenfälschungen. Gedruckt: Falke, Codex traditionum S. 284, 210, 212, 406, 549. Literatur: Wilmans-Philippi, Kaiserurkunden I. S. 53, S. II. 82. Wilmans, Addimenta zum Westfäl. Urkundenbuch S. 10.

1745³⁾ Sarachonis Registrum honorum et proventuum abbatiae Corbeiensis. Gedruckt: Falke: Codex traditionum. Anhang. Literatur: Spanken in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. 21, 1.

1753⁴⁾ Chronicon Corbeiense bis 1187. Gedruckt: Wedekind, Noten I. 374. Literatur: Hirsch und Waiz, Kritische Prüfung des Chronicon Corbeiense. Schaumann, Über das Chronicon Corbeiense. Klippel, Joh. Fr. Falke und das Chronicon Corb. Wigand, Die Corvey'schen Geschichtsquellen. Waiz in Gött. gel. Anz. Nachr. 1853, S. 91.

¹⁾ Wigand, Corv. Geschichtsqu. 60.

²⁾ Der Codex traditionum war schon 1745 im Msc. fertig.

³⁾ Falke entschloß sich erst um 1750, das Reg. Sar. im Anhang des Cod. trad. zu veröffentlichen (Klippel S. 34). Doch wird es schon im Codex trad. selbst zitiert.

⁴⁾ Das Chron. Corb. ist eigentlich nie fertig gewesen. Stellen daraus zitiert Falke nicht nur im Cod. trad., sondern auch in anderen Abhandlungen seit 1745. Aus der früher erwähnten Stelle des Cod. trad. über die Ungarnkriege geht hervor, daß damals das Registrum Sarachonis schon vorhanden war, während der ausführliche Schlachtbericht des Chron. Corb. erst später zu Tage trat. Endlich habe ich eine Stelle des Chron. Corb. angeführt, die jedenfalls erst 1752 oder 1753 eingefügt wurde (vergl. S. 32).

3. Harenberg.

Falke hat einen würdigen Nachfolger erhalten. Johann Christoph Harenberg, geb. 1696 bei Alfeld, 1720 Rektor der Stiftsschule in Gandersheim, 1735 Generalaufseher der Schulen im Herzogtum Wolfenbüttel, seit 1745 Professor honorarius am Collegium Carolinum zu Braunschweig und Propst des Klosters St. Lorenz bei Schöningen, gest. 1774¹⁾, hatte 1734²⁾ von seinem Freund Falke³⁾ eine Handschrift der Fasti erhalten, die er nach Falkes Tod herausgab⁴⁾. Schon vorher hatte er angeblich eine andere Handschrift der Fasti kennen gelernt, die im ersten Teil Zusätze hatte und außer der ersten Fortsetzung bis 1148 eine „Continuatio altera“ von 1144—59 enthielt⁵⁾. Die neue Handschrift veröffentlichte Harenberg 1758⁶⁾. Sofort wurde er heftig angegriffen. Scheidt, der eine Abschrift der Fasti aus Falkes Nachlaß besaß, bezeichnete ihn direkt als Fälscher⁷⁾. Er begründete diesen Vorwurf durch die Bemerkung, daß in der neuen Handschrift ebenso wie in der bisher bekannten an einer Stelle das Fehlen eines Blattes vermerkt werde (p. 29). Weiterhin forderte er Harenberg auf, sein Manuskript zwei unparteiischen Gelehrten vorzulegen. Könnte er das nicht, so würde Scheidt die Fälschung als erwiesen ansehen⁸⁾. Dadurch sah sich Harenberg zu einer Verteidigung genötigt, die er 1761 in der Vorrede zu Joh. Fr. Weitenkampfs „Gedanken über wichtige Wahrheiten aus der Vernunft und Religion“⁹⁾ bekannt machte. Merkwürdigerweise fand er hier denselben Ausweg, den wir Falke betreten sahen. Während Falke auf seinen Vorgänger Paullini verweist, behauptet Harenberg, er habe das Manuskript an Falke weitergegeben; nach dessen unvermutetem Tode habe man es nicht wieder auffinden können. Bei dieser Ausflucht be-

¹⁾ Vergl. Allgem. Deutsche Biogr. 10, 598. Seine Werke sind bei J. G. Meusel, Verikon der von 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller V. 1805 S. 160 verzeichnet. ²⁾ Miscell. nova Lipsiens. X. 402.

³⁾ Harenberg bei Klippel S. 247.

⁴⁾ Miscell. nova Lipsiens. X. 401. Vorwort vom 4. April 1755.

⁵⁾ Harenberg in der Verteidigung gegen Scheidt bei Klippel 247.

⁶⁾ Harenberg, Monumenta I., 1.

⁷⁾ Gött. gel. Anz. 1758, 1187 (bei Klippel S. 244).

⁸⁾ Gött. gel. Anz. 1759, 757 (bei Klippel S. 245).

⁹⁾ 3. Teil, bei Klippel S. 247.

hielt es sein Bewenden. Noch 1836 wurde Harenberg von Bedekind gegen Scheidt in Schutz genommen ¹⁾, und auch das scharfe Urteil, das Perz in der Vorrede zu seiner Edition der Fasti über Harenberg abgab ²⁾, brachte den Widerspruch nicht ganz zum Schweigen. Zwar wird Harenberg von Wattenbach und Potthast als Fälscher bezeichnet, aber Klippel hielt nicht ohne nähere Begründung an Harenbergs Unschuld fest ³⁾. Denn er war in der Lage, die bis dahin nicht beachtete Verteidigung Harenbergs gegen Scheidt bekannt zu machen, während Perz kein neues Belastungsmaterial beigebracht hatte. Klippel ist meines Wissens nicht widerlegt worden. Deshalb halte ich es nicht für überflüssig, die Frage nach der Verfälschung der Harenberg'schen Fasti noch einmal aufzurollen.

Das Werk zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt die bekannten Fasti nebst der Continuatio ⁴⁾, ist aber durch sonst unbekanntes Zuzüge erweitert. Der zweite Teil ist die nur durch Harenberg überlieferte „Continuatio altera“ von 1144—1159 (S. 45). Der Verfasser dieser Fortsetzung nennt sich S. 56 selbst. Es ist der Mönch Heinrich, der durch einen Brief an Wibald bekannt ist ⁵⁾.

Schon Scheidt war der Ansicht, daß dem ersten Teil die bisher bekannte Überlieferung der Fasti zu Grunde liege. Wie dies Abhängigkeitsverhältnis beschaffen ist, geht aus der folgenden Probe hervor:

S. S. III.	Copionale II.	Harenberg.
(831) Wilmundus	Mulmundus	Mulmundus
(873) in Corbeia nova	Corbeiae novae	Corbeiae novae
(873) 6. Id. Aprilis	6. die Aprilis	VII. die Aprilis
(939) Idus Jul.	non Jul.	non. Jul.
(1019) Imperator in natali	Imperatrix in nativitate	Imperatrix in nativitate
(962) infans 2. Kal. Jan.	infans.	infans II. Kal. Jan.
(963) de Benaventanis	debe . . .	de Beneventanis
(967) 7. Id. Nov.	VII. Idus junii	VII. Id. Novembr.

Daraus erfieht man, daß Harenberg eine Abschrift der Fasti besaß, die einerseits auf der Abschrift im Copionale secundum von 1664 beruhte, andererseits stellenweise das Manuscript des 12. Jahrh. heranzog. Dieselbe Abschrift in ihrer wirklichen Gestalt hatte Harenberg 1755 in den Miscell. nova herausgegeben, und daß er sie, wie er selbst angibt, von Falke erhielt, geht daraus hervor, daß auch Falkes Kopie der Fasti, die

¹⁾ Bedekind, Noten III. 261.

²⁾ S. S. III. 2: „spurius igitur foetus obscuritati debitae et oblivioni relinquitur.“

³⁾ Klippel S. 67.

⁴⁾ Jaffé, Bibl. rerum Germ. I. 32—65.

⁵⁾ Heinrich bezieht sich S. 57 selbst auf diesen Brief, den Harenberg in der Anmerkung in der Ausgabe der Wibaldinischen Briefe bei Martene-Durand, Veterum scriptorum amplissima collectio II. 208, nachweist.

man zusammen mit seinem *Chronicon* in Wolfenbüttel fand, in den Lesarten mit Harenbergs Text übereinstimmt.

Der Brief des Corveyer Priors an den Papst Eugen III. von 1147, der S. 41 eingefügt wird, stammt auch aus der Handschrift der *Fasti*, wie in der Überschrift angegeben ist. Harenberg fügt in den Anmerkungen abweichende Lesarten in der Überlieferung des Briefes bei Martene-Durand, *Vet. script. ampl. coll. II.* 200 hinzu.

Ich komme zu der *Continuatio altera*. Schon Harenberg gab zu, daß der Verfasser die Wibaldinischen Briefe benutzt habe ¹⁾. Ich kann aber weiterhin beweisen, daß dem Verfasser speziell die Ausgabe derselben bei Martene-Durand als Vorlage diente, die erst 1724 erschien ²⁾. Man vergleiche:

Jaffé, <i>Bibl. r. G. I.</i>	Martene-Durand.	Harenberg.
p. 364 Flochperhe	p. 377 Flocperch	p. 65 Flocherch
p. 366 Horburc	p. 379 Horbruc	p. 65 Horbruc
p. 476 Cicensis	p. 497 Licensis	p. 68 Liticensis
p. 587 baptismalium aecle- siarum in Nort- landia: Wrederen..	p. 586 baptismalium eccle- siarum in Nortl, Wrederen ..	p. 85 baptismalium eccle- siarum in Norel, Wrederen ..

Die Fälschung kann also erst nach 1724 entstanden sein. Deshalb scheidet Paullini als Verfasser von vornherein aus.

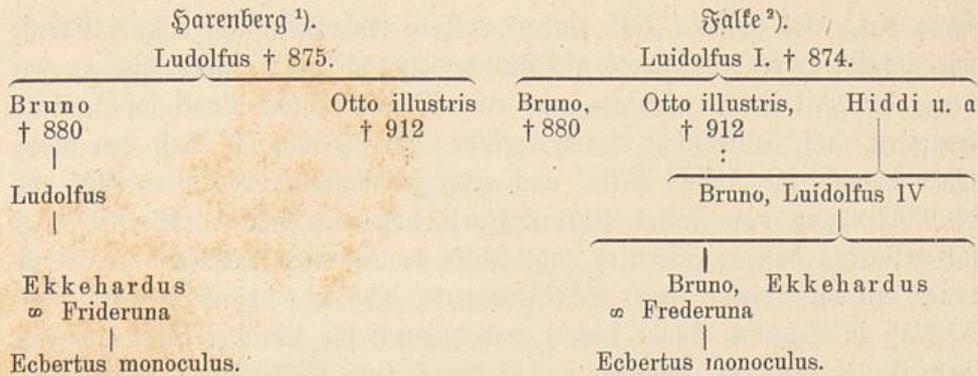
Als Verfasser der Fälschung hat bisher unbestritten Harenberg gegolten. Doch erhebt sich jetzt, nach Falles Entlarvung, die Frage, ob er vielleicht auch diese Schrift fabriziert hat. Ich führe deshalb einige Gründe an, die gegen diese Annahme und für die Autorschaft Harenbergs sprechen. Schon der Zusatz zu 802: „Karolus abbates, abbatissas, monachos, canonicos et moniales episcopis subesse jubet“ kann unmöglich von Falke, dem eifrigen Vorkämpfer Corveys im Jurisdiktionsstreit mit Paderborn, herrühren.

Eine andere Stelle lenkt den Verdacht direkt auf Harenberg. Harenberg und Falke ziehen beide für ihre Forschungen über die Genealogie der Ludolfinger dieselbe Wibufindstelle heran ³⁾: „inter quos Ekkardus, filius Liudulfi, qui in tantum aegre passus est fortunam Herimanni, ut sese promitteret maiora facturum aut vivere nolle.“ Beide finden den Grund für die Ambitionen Ekkards in seiner Abstammung. Aber bei seiner Einreihung in den Stammbaum der Ludolfinger scheiden sich ihre Ansichten:

¹⁾ Klippel S. 248.

²⁾ Martene-Durand, *Veterum scriptorum amplissima collectio* Tom. II. Paris 1724.

³⁾ Buch II. cap. 4.



Ekkehardus doluit alium sibi esse antelatum, quia ipse, opinor, a Brunone, Ludolfi ducis filio, ortus, sibi potius ducatum, quam alienigenae deberi crediderit . . .

Cum itaque verisimillimum sit, Ekkehardum eam ob causam aegre tulisse fortunam Herimanni, quia sibi, utpote a ducis Luidolfi filio Hiddi orto, potius tribuendum fuisse ducatum crediderat, quam alieno, nemo negare poterit, eundem Ekkehardum filium fuisse Luidolfi nostri.

Die wörtliche Übereinstimmung in beiden Resultaten beweist, daß Falke gegen Harenberg polemisiert. Bei der Hartnäckigkeit Falkes ist es kaum denkbar, daß er später den Zusatz machte, der in Harenbergs Ausgabe der *Fasti* zu finden ist: „880. Thiadricus et Marewardus episcopi in praedio citra Hamburgum cum duce Sax. orient. Brunone occisi sunt. Brunoni superstes filius tenellus Hliudolfus.“ Denn durch diese Nachricht wird die schwache Stelle in Harenbergs System, daß die Überlieferung nichts von einem Sohn Brunos mit Namen Ludolf wußte, beseitigt ³⁾.

Schließlich läßt sich für Harenbergs Autorschaft noch ein anderer Grund geltend machen. In der *Continuatio altera*, wo sich der Verfasser nicht, wie bisher, streng an seine Vorlage hält, ändert sich der Charakter des Werkes. Die Klosterchronik erweitert sich zur Reichs- und Kirchengeschichte großen Stils. So setzt z. B. S. 57 eine ausführliche Darstellung des zweiten Kreuzzugs ein. Andere Stellen berühren die Dogmengeschichte. S. 54 werden die Dogmen des Häretikers Gilbertus Porretanus wiedergegeben, S. 77 die Lehren der Manichäer. Auch Falke hat in seinem *Chron. Corb.* den Rahmen der Klosterchronik durchbrochen. Aber nirgends verrät er Interesse für die erwähnten Gegenstände. Vielmehr werden wir auch hier auf Harenberg geführt, der in seinen Schriften auch kirchengeschichtliche und apologetische Fragen behandelt.

Während sich nicht nachweisen läßt, daß Falke durch Paullinis Beispiel auf die abschüssige Bahn gelockt wurde, kann man einen Zusammen-

¹⁾ Nova acta eruditorum 1733, 127. ²⁾ Codex traditionum S. 159.

³⁾ Harenberg weist darauf im Vorbericht zu seiner Ausgabe ausdrücklich hin.

hang dieser Art zwischen Falke und Harenberg wahrscheinlich machen. Ebenso wie Scheidt Harenberg sofort als Fälscher verdächtigte, mußte auch Harenberg, der mit Falke verkehrte und eine Abschrift seiner Fasti besaß, bald bemerken, daß Falke nicht ehrlich verfuhr. Es ist möglich, daß Harenberg schon damals die Absicht hatte, auch eine Fälschung zu verfassen, aber erst die Vollendung von Falkes Chron. Corb. abwarten wollte. So würde es sich erklären, daß er einerseits nicht Falke denunzierte, andererseits gerade so lange mit der Edition seiner Schrift wartete, bis das Chronicon aus Falkes Nachlaß in Scheidts Hände kam ¹⁾ und dadurch für jeden erreichbar wurde. Bemerkenswert ist es, daß dann nicht der ehrliche Falke durch den Verkehr mit Harenberg verdorben worden wäre, wie Hirsch und Waitz ²⁾ annehmen, sondern daß umgekehrt Harenberg durch Falke zur Fälschung der Fasti verleitet wurde. Will man für Falke einen Verführer ausfindig machen, so kann nur Paullini in Betracht kommen.

Als Fälschungen Harenbergs gelten außerdem das Capitulare Schanungense und „Annales Mindenses“. Mir sind diese Werke nur durch eine Anmerkung bei Hirsch und Waitz S. 98 bekannt.

Ergebnisse.

Zum Schluß gebe ich einen kurzen Überblick über die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung.

Der erste Teil ³⁾ handelt von Paullini. Ich mache zunächst auf seine ersten Fälschungen aufmerksam, das Breviarum des Isibordus ab Amelunxen und die Dissertatio de corvo excommunicato ⁴⁾. Dann ergänze ich Wigands Beweise der Unehchtheit des Chronicon Huxariense ⁵⁾, der Annales Corbeienses ⁶⁾ und des Carmen de Brunnsburgo ⁷⁾, besonders durch den Nachweis, daß auch die Namenlisten ⁸⁾ und Urkunden ⁹⁾, die das Chron. Huxar. enthält, zum größten Teil erdichtet sind. Darunter ist eine Papsturkunde von 1129 (Jaffé 7378). Ich schließe einige Bemerkungen über Paullinis Motive ¹⁰⁾ und eine Übersicht über seine sämtlichen Fälschungen ¹¹⁾ an.

Der zweite Teil ¹²⁾ berichtet über Joh. Fr. Falke, den Fälscher des Chronicon Corbeiense ¹³⁾ (nachgewiesen von Hirsch und Waitz), des Registrum Sarachonis ¹⁴⁾ (nachgewiesen von Spancken) und einiger Urkunden ¹⁵⁾

¹⁾ Vergl. S. 30. ²⁾ Hirsch u. Waitz 98. ³⁾ S. 3. ⁴⁾ S. 6. ⁵⁾ S. 7.
⁶⁾ S. 18. ⁷⁾ S. 22. ⁸⁾ S. 15. ⁹⁾ S. 9. ¹⁰⁾ S. 24. ¹¹⁾ S. 27.
¹²⁾ S. 29. ¹³⁾ S. 30. ¹⁴⁾ S. 33. ¹⁵⁾ S. 24.

(nachgewiesen von Wilmans). Ich ergänze diese Liste durch den Beweis, daß auch die umstrittene Urkunde Ottos I. von 965 (M. G. DD. O. I. 292) eine Fälschung Falkes ist¹⁾. Ferner mache ich auf charakteristische Merkmale der Falkeschen Fälschungen aufmerksam, die ihre Unterscheidung von den Fälschungen Paullinis ermöglichen²⁾.

Der dritte Teil³⁾ behandelt Joh. Christoph Harenberg, den Verfasser der unechten *Fasti Corbeienses*. Ich weise nach, daß dem ersten Teil der Fälschung eine von Harenberg selbst vorher veröffentlichte Handschrift der echten *Fasti* zu Grunde liegt, während die „*Continuatio altera*“ mit Hilfe der Wibaldinischen Briefe in der Ausgabe bei Martene-Durand von 1724 gefälscht wurde. Ferner füge ich einige Gründe an, die für die Abfassung der Fälschung durch Harenberg und gegen die Autorschaft Falkes sprechen, und schließlich⁴⁾ gebe ich der Vermutung Ausdruck, daß die Fälschung der *Fasti* durch Harenberg mit der Erfindung des *Chronicon Corbeiense* durch Falke in Zusammenhang steht.

Als vierter gehört noch Vezner hinzu, dessen Einfluß auf Paullini wohl sicher ist⁵⁾. Über ihn als Fälscher wird Bartels unten einige neue Mitteilungen bringen.

¹⁾ S. 36. ²⁾ S. 39. ³⁾ S. 42. ⁴⁾ S. 45. ⁵⁾ Vgl. oben S. 5, S. 17.

Bücherverzeichnis.

- Falke, Joh. Fr., Codex traditionum Corbeiensium. Leipzig u. Wolfenbüttel 1752.
- Harenberg, J. C., Monumenta historica adhuc inedita I. Braunschweig 1758.
- Hirsch, S. und Waitz, G., Kritische Prüfung des Chronicon Corbeiense, in:
L. Ranke, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause 3. Band
1. Abt. Berlin 1839.
- Klippel, G. H., Historische Forschungen und Darstellungen 1. Band. Bremen 1843.
(Joh. Fr. Falke und das Chronicon Corbejense).
- Lövinson, S., Die Mindensche Chronik des Bussio Watensted eine Fälschung Paul-
linis. Paderborn 1890.
- Paullini, Chr. Fr., Rerum et antiquitatum Germanicarum Syntagma. Frankfurt 1698.
- Schaumann, A. Fr. H., über das Chronicon Corbeiense bei Wedekind. Göt-
tingen 1839.
- Wedekind, A. Chr., Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittel-
alters I. und III. Hamburg 1823 und 1836.
- Wigand, P., Die Corveyschen Geschichtsquellen. Leipzig 1841.
- Wigand, P., Traditiones Corbeienses. Leipzig 1843.
- Wigand, P., Weglarsche Beiträge für Geschichte und Rechtsaltertümer. II. Halle 1845.